

994592

Sozialistengesetz und Rechtspflege

(Theorie und Praxis)

eine mit athenmässigen Beispielen belegte Studie für Laien
und Juristen

von

Oskar Muser

Rechtsanwalt in Offenburg.

(Dritte vermehrte Auflage.)

Wien 1886.

Verlag und Druck der Sandelsdruckerei Carl Gröbe (N. S. Dillinger),
Rathstrasse 110.

A
K
0
46413



AKO-46. 113

31219

Sozialistengesetz und Rechtspflege

(Theorie und Praxis)

eine mit authentischen Beispielen belegte Studie für Waien
und Juristen

von

Oskar Muser

Rechtsanwalt in Offenburg.

(Dritte vermehrte Auflage.)

„Meiner Ueberzeugung nach gibt es überhaupt nur eine einzige Rechtfertigung für die Gesetzesvorlage. Diese Rechtfertigung ist der Erfolg. Wenn Sie die Sicherheit des Erfolges haben, können Sie, seine Anhänger, diesen Gesetzesentwurf wenigstens politisch rechtfertigen. Wenn Sie diese Sicherheit nicht haben, dann sage ich Ihnen: Dieser Gesetzesentwurf ist einer der größten politischen Fehler, die jemals gemacht wurden.“

Prof. Hänel
in der Reichstagssitzung vom
17. September 1878.

Verhandlungen des Reichstages

1893

Verhandlungen des Reichstages

1893

Verhandlungen des Reichstages

Verhandlungen des Reichstages

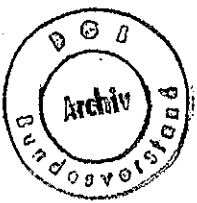
Inhalt.

Verhandlungen des Reichstages

- Vorwort.**
- I. Der Sozialismus und das Sozialistengesetz.**
- II. Versammlungrecht.**
- III. Vereinsrecht.**
- IV. Die Pressefreiheit vor badischen Bezirksämtern, dem badischen Landeskommissär und der Reichskommission in Berlin.**
- V. Ein Sozialistenprozess vor der Strafkammer und dem Reichsgericht.**
- VI. Die persönliche Freiheit und die Untersuchungshaft.**
- VII. Schluß.**
- VIII. Nachtrag.**

Verhandlungen des Reichstages

415/73 14642



Vorwort zur dritten Auflage.

Die überaus rasche Verbreitung der zwei ersten Auflagen meiner Broschüre darf wohl als Beweis dafür angesehen werden, daß den von mir behandelten Fragen ein allgemeineres Interesse entgegengebracht wird. Aber dieses Interesse darf nicht ein lediglich platonisches bleiben.

Die Feststellung eines eklatanten Mißbrauchs des Gesetzes sollte zu unerschrockenen Protesten aus den Lagern aller Parteien und zu einer unermüdblichen Revolutionierung der öffentlichen Meinung gegen Ungerechtigkeit und Polizeiwillkür führen. Unbekümmert um alle Anfeindungen und Verdächtigungen sollten es alle Männer, denen der Gerechtigkeitsfönn nicht abhanden gekommen ist, für eine heilige Mannespflicht halten, dem widerrechtlich Unterdrückten beizuspringen und nicht erst danach zu fragen, ob dieser der eigenen oder einer gegnerischen Partei angehört.

Die Vertheidigung von Recht und Gerechtigkeit ist Menschenpflicht, der Anspruch auf sie Menschenrecht; wo sie in Frage stehen, haben alle Partei bestrebungen in den Hintergrund zu treten.

Ich wage es nicht, anzunehmen, daß die moralische Aufrüttelung des deutschen Bürgerthums eine Unmöglichkeit sein sollte, es offenbarte sich sonst eine moralische Impotenz des deutschen Volkes, an welche zu glauben mir die Achtung vor der deutschen Nation verbietet.

Wenn die Arbeiter einmal sehen, daß der Bürger sich auch dann gegen offenbare Vergewaltigungen und Rechtsbeugungen empört, wenn sie nicht gegen ihn selbst gerichtet sind, dann ist der Weg angebahnt, der zu einer Versöhnung zwischen Bürgerthum und Arbeiterschaft und zu einem Ziele führen kann, welches jeder wahre Menschenfreund unverrückt im Auge behalten muß: Zur friedlichen Lösung der sonst immer schroffer und furchtbarer werdenden sozialen Gegensätze.

Der Verfasser.

I. Der Sozialismus und das Sozialistengesetz.

Die vorliegende Schrift will keine Streitschrift für die Sozialdemokratie sein, — eine solche zu schreiben habe ich keine Veranlassung, da ich der sozialdemokratischen Partei nicht angehöre — sondern ein Mahnruf an deren Gegner und die Freunde des Sozialistengesetzes zur Rückkehr auf den Boden des allgemeinen Rechts und zur Bekämpfung aller Versuche der Verlängerung des Ausnahmegesetzes in seiner jetzigen oder einer anderen Gestalt. Ich will an praktischen, attennäßig belegten Fällen zeigen, zu welchen absonderlichen und ungesunden Rechtszuständen die Handhabung des Sozialistengesetzes führen kann und wie die Praxis, statt das unheilvolle Gesetz strikte nach Maßgabe seiner Normen anzuwenden, dazu übergegangen ist, in dasselbe noch weitere, nicht darin befindliche Ausnahmebestimmungen hineinzuinterpretiren und wie sie die Legislation in der Creirung unglückseliger Ausnahmezustände überflügelt.

Ich hoffe, den Beweis erbringen zu können, daß wenn schon die Schöpfung des Sozialistengesetzes ein bedenklicher Mißgriff war, seine Handhabung zu einem unglückseligen Verhängniß wird. —

Ueberall, unter allen Staatsformen, treten in den krankhaften Zuckungen des sozialen Körpers Krankheitserscheinungen, Symptome einer tiefer liegenden Krankheit, zu Tage, welche die Vorbereitung einer inneren Krisis verrathen, deren Diagnostieirung schwer sein mag, die aber nur Derjenige weglegen kann, dem entweder die Fähigkeit fehlt, offensichtliche Dinge zu erkennen, oder der Muth, sich die Resultate seiner Betrachtungen einzugestehen.

Regierungen, Staatsmänner und Politiker beschäftigen sich in ruheloser Thätigkeit mit dem „sozialen Problem“, ein Reformprojekt folgt dem andern, gutgemeinte Heilmethoden der verschiedensten Art werden von allen Seiten angeboten, aber nirgends, wo nicht absichtliche Selbsttäuschung die Bildung einer ehrlichen Ueberzeugung verhindert, will die rechte Zuversicht aufkommen, daß man die verzehrende Krankheit des sozialen Organismus überhaupt heben könne und bange Sorgen beschleichen werden,

der mit wissenschaftlichem Ernste die Wahrheit aufsucht und sich nicht daran gewöhnt hat, das gedankenlose Rauberwelsch einer unwissenden oder gewissenlosen Tagesjournalistik für ächte Münze zu nehmen.

Die „soziale Gefahr“ ist von der Sozialdemokratie nicht geschaffen worden, wohl, aber wird sie von dieser zu ihren Zwecken ausgenutzt.

Es ist doch eine unleugbare, von den offiziellen Steuerstatistiken zahlenmäßig nachgewiesene Thatsache, daß, wesentlich in Folge der rapiden Entwicklung des maschinellen Großbetriebes, der nicht mehr nur ein industrieller ist, sondern sich zusehends auch zu einem landwirtschaftlichen ausbildet, einerseits eine jährlich wachsende Zahl selbstständiger Existenzen vernichtet und in die „Arbeiterbataillone“ eingereicht wird, während sich andererseits bedeutende Kapitalien nach und nach in den Händen einer verhältnißmäßig geringen Anzahl von Großkapitalisten anhäufen und beim Mangel einer entsprechenden Konsumtionsfähigkeit der letzteren größtentheils unproduktiv gemacht werden.

Man mag dagegen sagen, was man will, der größte soziale Revolutionär ist die Maschine, welche zwar durch ihre erstaunlichen Leistungen zu den gewaltigsten technischen und industriellen Triumphen fortschreitet, aber auch durch die Ablösung der menschlichen Handarbeit zum allmählichen Untergang der industriellen Kleinproduktion und ländlichen Kleinwirtschaft, zur zunehmenden Verdrängung des Kleinkapitalistischen Einzelbetriebs durch einen kapitalmächtigen Großbetrieb, dadurch aber zur Aufsaugung des feitherrigen selbstständigen Mittelstandes und endlich einer radikalen Umgestaltung des sozialen Fundamentes der bestehenden Gesellschaftsordnung führt.

Das Proletariat erhält erhebliche Zugänge aus den sogenannten „gebildeten Kreisen“, welche bei der auch in den gelehrten Berufen herrschenden übergroßen Konkurrenz ihre feitherrigen standesgemäßen Absatzegebiete vielfach verschlossen finden. An die Stelle der bislang üblichen Kategorisierung der Menschen nach ihrem Wissen (Gebildete und Ungebildete) tritt die nach ihrem Besitz (Besitzende, und Nichtbesitzende).

Bei der verhältnißmäßig leichten Beschaffung der zur Lebenshaltung nöthigen Mittel und dem behaglichen Gemüthlichkeit des sich in englich-manchmal vielleicht beengenden Schranken bewegenden Erwerbslebens, war früher wohl keine mächtige Anspannung, aber keine übermäßige Aufreibung der Arbeitskräfte erforderlich, während sich jetzt der moderne

ruhe- und rastlose Erwerbsmensch in wildem, auf fast allen Gebieten menschlicher Thätigkeit entbranntem Konkurrenzkampfe um seine gesunden Nerven bringt, welche ihm auch von der häufig zu Hilfe gerufenen Kunst des Psychiaters nicht mehr zurückgegeben werden können.

Zu den Veränderungen der in einer sich allmählich aber stetig vollziehenden Umwandlung begriffenen realen Besitzverhältnisse gesellte sich im Laufe der Zeit auch ein völliger Umschwung der Geistesrichtung der Massen.

Von dem Augenblick an, wo die Lehren der Philosophie, insbesondere der materialistischen, und die Resultate philosophischer Untersuchungen aus den akademischen Hörsälen heraus unter die Masse gebracht und popularisiert wurden, der kosmologische und ontologische Beweis für das Dasein eines persönlichen Gottes dem ungestümen Angriff einer himmelstürmenden Wissenschaft nicht mehr Stand halten konnte und mit dem Glauben an jenen Gott auch der an ein individuelles Fortleben im Jenseits zertann, war auch für die Kritik ein Feld eröffnet, von welchem sie bis dahin in schauerlicher Zurückhaltung fast ganz fern geblieben war; denn wenn die Welt und die Dinge ihre Entstehung nicht der Emanation eines höchsten Wesens verdanken, so kann auch die bestehende Ordnung kein Beweis ihrer Nothwendigkeit oder gar Moralität nicht mehr damit führen, daß sie sich auf einen göttlichen Willen beruft, der sie so gesetzt habe und so wolle, wie sie ist. Mit der Sonde, welche ihr der Atheismus gereicht hatte, untersuchte die Kritik die Ordnung der Dinge nach ihrer inneren, logischen Nothwendigkeit; sie verlangte statt der dogmatisch-theologischen eine wissenschaftliche Antwort auf ihre vielen Fragen. Mit der Negation des Jenseits war auch der beseligende Trost genommen, daß der kurz dauernden irdischen Unglückseligkeit eine ewig währende himmlische Seligkeit als überreicher Ersatz folgen werde und damit einer völlig veränderten Auffassung des Lebenszweckes Bahn gebrochen. Das Leben will Zweck und Ziel im realen Erdenbasein finden; der Blick des Armein und Entbehrenden verliert sich nicht mehr in sehnsüchtigem Entzücken in die ferneren Gefilde des christlichen Himmels, sondern richtet sich mit intensiver Schärfe auf die Umgestaltung und Verbesserung der menschlichen Zustände.

Zu der Kritik des Bestehenden gesellte sich ein mächtiges, von dem unbezwinglichen Glückseligkeitstrieb angestachtes Verlangen nach einer

Änderung desselben. — Es sind also, wie wir gesehen haben, die realen und intellektuellen Voraussetzungen, auf welchen der Sozialismus ruht, von ihm vorgefunden, nicht geschaffen worden, was im Hinblick auf die stereotype Kurzsichtigkeit der Philisterpolitiker nicht scharf genug betont werden kann. Wir müssen es gestehen, die Gerechtigkeit gebietet es: die Philosophie hat dem Sozialismus die wissenschaftlichen Waffen geschmiedet und wer ihn irgend einer politischen Partei an die Hochschiffe hängen will, verräth, daß ihm das Verständniß für das Wesen des Sozialismus ebenso fehlt, wie Demjenigen, der in ihm nur den wissenschaftlich gefärbten Ausdruck einer rohen, die Befriedigung der niederen Instinkte im Auge habenden Genußsucht erblickt.

„Wollen Sie etwa leugnen,“ sagte Professor Hänel in der Reichstagsitzung vom 17. September 1878, „daß mit den sozialistischen Erscheinungen, abgesehen von ihren verwerflichen Agitationsmitteln, wirklich eine tiefe geistige Bewegung verbunden ist? Dann, meine Herren, machen Sie die Augen mit beiden Händen zu. Es ist nicht wahr, daß das sozialdemokratische Problem ein willkürliches sei, es ist nicht wahr, daß es von Anfang an und schlechterdings unsittlich sei. Wir können getrost sagen, daß die Besten aller Zeiten und aller Völker dieses sozialdemokratische Problem bearbeitet, untersucht und durchforscht haben. Es ist ein Kernpunkt geistiger Bewegung darin, und die Agitation, die sich darum hilft, ist in der That nur die gawtliche und rohe Schale.“ —

Mit der Behauptung, die Mittel zu kennen, mit welchen die Misere des sozialen Zustandes beseitigt und insbesondere das Massenelend gehoben werden könne, stellt die Sozialdemokratie ein neues Prinzip auf; sie will das Privateigenthum an den Arbeitsmitteln (Grund und Boden u. c.) in Gesellschaftseigenthum umwandeln und an Stelle der privatistischen Arbeitshätigkeit in freier Konkurrenz die gesellschaftliche und gesellschaftlich geordnete setzen. Sie geht dabei von dem energisch verteidigten Grundsatz aus, das nach Umfang und Intensität zunehmende Massenelend sei die notwendige Wirkung der modernen, auf dem Prinzip des Privateigenthums ruhenden „Kapitalwirtschaft“, müsse daher mit Beseitigung der Ursache selbst schwinden. Die Sozialdemokratie ist also zweifellos revolutionär, dieses Wort in seiner wissenschaftlichen und philosophischen Bedeutung genommen, wonach es die Konstituierung eines neuen Prinzips bedeutet, im Gegensatz zu reformatorisch, worunter die lonsen-

quentere und bessere Durchführung eines bestehen bleibenden Prinzips verstanden wird.

Eine Lehre kann nun aber ihrem Prinzip nach revolutionär sein, ohne daß sie es bezweigen auch ihren Mitteln nach ist, mit anderen Worten, ein wissenschaftlich revolutionäres Programm braucht nicht schon als solches der politischen Revolution zu seiner Realisirung.

Es gehört nun aber zu den landläufigen Gedankenlosigkeiten und logischen Trugschlüssen, aus dem revolutionären Charakter der sozialdemokratischen Grundlehre auch die Nothwendigkeit der Anwendung revolutionärer Mittel zu deren Durchführung zu deduzieren und mit dem im Nimbus untrüglicher Apodicticität einherstolzirenden Sage die Köpfe zu verwirren; die Sozialdemokratie vermöge nur auf dem Wege des gewaltsamen Umsturzes zum Siege gelangen. Die radikalsten, einer früheren Zeitepoche unmöglich scheinenden Umwandlungen können — die Geschichte ist reich an Belegen dafür — auf dem legalsten Wege der Welt, dem der Gesetzgebung, zu Stande gebracht werden, wenn und nach dem eine jetzt nicht einmal dunkel geahnte thatsächliche Veränderung der äußeren Verhältnisse und der Richtung des öffentlichen Geistes eingetreten ist; dann bedarf der Uebergang zu neuen Formen nicht mehr des großen, ja ungeheuerlichen Schrittes, den wir heute im Hinblick auf die jetzt noch bestehende Lage der Dinge für nothwendig erachten. Die total veränderten sozialen Verhältnisse einer späteren Zukunft können eine, von dem Bewußtsein ihrer faktischen Macht erfüllte Majorität der an einer Neugestaltung der Dinge Interessirten entstehen lassen, welche den thatsächlichen Machtverhältnissen auf dem legalen parlamentarischen Wege einen dem Willen ihrer Interessentmajorität entsprechenden verfassungsmäßigen oder gesetzgeberischen Ausdruck verschafft. Was heute unmöglich scheint, ist es nicht auch in absehbarer Zeit, und man darf nie vergessen, daß die Gesellschaftsordnung und ihre Fundamente kein stabiler Organismus sind, sondern einem beständigen Fluß und einer immerwährenden Umwandlung unterworfen bleiben, einen Entwicklungsprozeß durchmachen, der allerdings einer nur auf die Gegenwart beschränkten Betrachtung unbekannt bleibt.

Sch kann mir sehr wohl eine Zeit denken, in welcher das mächtig gewordene Proletariat in jeder Änderung der Verhältnisse eine Verbesserung seiner Lage erblickt und zu dem angepriesenen sozialdemokratischen

Rezepte greift, um dasselbe einmal auf seine Heilwirkung zu probieren, so daß also selbst eine tatsächliche Durchführung des sozialdemokratischen Programms noch kein Beweis für die Nichtigkeit seiner Grundsätze, sondern höchstens für die damit vorhandene faktische Macht der Sozialdemokratie wäre.

Die Frage, ob die Sozialdemokratie überhaupt im Stande sein wird, von ihrer Gesellschaftsordnung nicht bloß die großen Schäden fernzuhalten, an welchen die jetzige krankt, sondern auch die Entstehung neuer, ebenfalls schwer drückender zu verhüten, kann uns hier nicht beschäftigen. Es kommt mir im Hinblick auf die Handhabung des Sozialistengesetzes, welche, wie wir sehen werden, vielfach den sozialdemokratischen Bestrebungen ohne Weiteres jede Möglichkeit einer legalen Realisierung abspricht, nur auf die Zurückweisung dieses Satzes an.

Sch kann mich für meinen Standpunkt auch auf den Gesetzgeber selbst berufen; der in dem Sozialistengesetz nicht die sozialdemokratischen Bestrebungen schlechterdingens im Auge hat, sondern, wie ausdrücklich bestimmt ist, nur die auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten und in einer bestimmten Weise zu Tage tretenden. Wir werden Gelegenheit haben, auf die einzelnen Bestimmungen in den folgenden Kapiteln, welche uns zeigen sollen, wie wenig die Praxis den Standpunkt des Gesetzgebers eingehalten hat, näher einzugehen. Das Sozialistengesetz will, was es nicht kann, eine so gewalttätige Stöbmung, wie der sozialistischen, vermag man mit dem mechanischen Mittel der Ausdehnung der Polizeigewalt nicht Einhalt zu gebieten, und die Praxis, was sie nicht soll.

Wenn man den Polizeibehörden auf die Finger schaut, so wird man sich der Ueberzeugung nicht erwehren können, daß manchmal Vereine, Versammlungen und Schriften ohne sozialdemokratischen Inhalt verboten werden wegen ihrer oppositionellen Haltung überhaupt. Es ist leider keine Seltenheit, daß in den Augen einer oft unbeschreiblich kurzfristigen Polizei eine entschieden demokratische Forderung als eine sozialdemokratische und eine energische Bekämpfung der jeweiligen Regierung und ihrer Politik als eine auf den Umsturz des Staates und seiner Verfassung gerichtete Bestrebung erscheint und behandelt wird. Das polizeiliche Verbot der demokratischen „Volkzeitung“ ist einer von den vielen

Belegen für die bürokratischen Exzesse einer das Sozialistengesetz „loyal“ handhabenden Polizei.

Die Polizeibehörden sollten vor Allem wissen, welche Momente einer Bestrebung den Charakter einer sozialistischen verleihen, also eine wissenschaftliche Prüfung vornehmen können, welche mehr sachliche Kenntnisse voraussetzt, als sie jenen eigen zu sein pflegen. — Die Handhabung des Sozialistengesetzes — wir werden uns in den folgenden Kapiteln des Näheren darüber auszusprechen haben — hat schon den Besitz verbotener sozialdemokratischer Schriften und die bekannte Entscheidung des Reichsgerichts den Bezug solcher zu einer Gefahr gemacht, der sich auszuweichen nur wenige Nichtsozialisten Lust oder Muth haben. Die Erschwerung der Beschaffung sozialistischer Schriften erschwert auch die Kenntniß der wirklichen Lehren der Sozialdemokraten, ihrer wissenschaftlichen Begründung und Entwicklung, ihrer Wahrheiten und Irrthümer. Während so auf der einen Seite beim Mangel einer gründlichen Information aus der sozialdemokratischen Literatur die Erkenntniß des wahren Wesens der Sozialdemokratie verhindert wird, verbreitet andererseits eine sich durch Unwissenheit oder Frivolität oder Beides auszeichnende Presse die abenteuerlichsten und einfältigsten Vorstellungen über den Sozialismus, untersticht ihn Thesen, welche er gar nicht aufstellt, fällt dann über diese mit überlegenem Hohne her und glaubt selbstgefällig, einen Gegner bekämpfer oder gar besiegen zu können, den sie nicht nur nicht kennt, sondern verkennt.

Die natürliche Folge ist dann die, daß ein nur halbwegs gewandter sozialdemokratischer Agitator seine Gegner mit dem berechtigten Vorwurf der Verleumdung moralisch diskreditiren und die gegnerische Kampfwaffe als Beweis für die wissenschaftliche Unanfechtbarkeit der sozialdemokratischen Position in's Feld führen kann. Wer gegen die Sozialdemokratie kämpfen will, muß sie zuerst kennen, lernen, sie auf ihrem eigenen Gebiete aufsuchen, ihre Schwächen und die Stellen zu entdecken verstehen, an welchen sie überwindbar ist. Schneidet man dem Soldaten die Möglichkeit der Refugosyringung auf dem feindlichen Gebiete ab, so stößt er man indirekt den Feind.

Die öffentliche, auf den wahren Kern der Sache eingehende Diskussion zwischen Sozialisten und Nichtsozialisten ist nun aber durch das Sozialistengesetz und seine Handhabung unmöglich gemacht, während

andererseits erfahrungsgemäß die schärfsten Maßregeln den Schmuggel mit verbotenen Schriften und damit das Eindringen der sozialdemokratischen Lehre in die Massen zu verhindern außer Stande sind. In Folge davon vermag die sozialdemokratische Agitation ihren Samen auszustreuen, ohne dabei von einer sachverständigen gegnerischen Kritik oder Kontrolle belästigt werden zu können; ohne wissenschaftlichen Widerstand zu finden, läßt die Sozialdemokratie ihre Standarten vorschieben und die Grenzpfähle ihres Herrschaftsgebietes weiter hinausdrücken. Auf der einen Seite wird eine wirkliche wissenschaftliche Bekämpfung der Sozialdemokratie auf dem Gebiete ihrer Agitation verhindert, auf der andern aber sorgt eine oftmals geradezu unglaublich rigorose Handhabung des Sozialistengesetzes für ihre intensive Kräftigung.

Die Hauptstärke der Sozialdemokratie liegt in der Kritik des Bestehenden; sie kann hier ihre Beweisführung mit realen Faktoren stützen und die Massen um so eher überzeugen, als diese die geringsten Mängel vielfach an sich selbst verspüren und deshalb der sozialdemokratischen Kritik mit instinktivem Verständnis entgegen kommen. Die Praxis des Sozialistengesetzes hat sich nun nach und nach daran gewöhnt, in sozialdemokratischen Pressezeugnissen und rhetorischen Ergüssen strafbare Unsturzbestrebungen zu erblicken, wo in Wahrheit keine zu finden sind und dadurch der gesunde Sinn der Massen gezwungen, sich für das Vorgehen der Behörden eine natürliche Erklärung zu suchen. Ist es dann unbegreiflich, wenn die Auffassung zur Geltung kommt oder mit Leichtigkeit hervorgerufen wird, daß eine offene Darlegung der vorhandenen Schäden nicht gebildet werden sollte und eine laienhafte Logik hieraus den zwar objektiv falschen aber subjektiv für richtig gehaltenen Schluß zieht, Sinaat und Regierung wolten überhaupt keine Hebung der Mängel? Naturnothwendig erwacht in Folge dessen ein tiefes Mißtrauen gegen Regierung und Bestehende, welches deren Bestrebungen auch da lahm legt, wo sie wohlgemeint und heilsam sind, während sich andererseits um die Sozialdemokratie der Nimbus bildet, daß sie allein Verständnis für die Leiden der Armen, und den Muth und Willen, ihnen zu helfen, habe, und daß sie nicht blos helfen wolle, sondern auch könne.

Sie erobert so Herz und Gemüth der Massen und damit das Vertrauen, welches sie einer scharf wissenschaftlichen Begründung ihrer organisatorischen Zukunftsprojekte entbehrt. Ihre Lehre wird zum Evan-

gelium, zu einer Religion der „Armen und Enterbten“, welcher eine engherzige und kleinliche Polizei zu dem wirksamsten Mittel der Propaganda, dem Martyrium der Ueberzeugung, verhilft.

Im günstigsten Fall kann man dem Sozialistengesetz einräumen, daß es die Ausdehnung der Sozialdemokratie der Breite nach etwas verlangsamt. Der Baum aber, dessen Aeste beschnitten werden, wird stämmiger; er schlägt um so kräftigere Wurzeln in das Erdreich, und unaufhaltsam brechen neue Schößlinge nach den Seiten hin aus. Der Sozialismus wird tiefer in den Organismus des sozialen Körpers eingetrieben, und während die polizeiliche Heilkunst den geringfügigsten Hautauschlag auf dessen Oberfläche mit glühenden Zangen behandelt, frißt die „soziale Krankheit“ nach Innen um so lustiger weiter. Eine wachsende Erbitterung und Verbitterung der Massen erweitert die Kluft zwischen den sich entfremdeten Proletariern und Nichtproletariern, man versteht sich schließlich nicht mehr, mißtraut sich aber gegenseitig und unterschiebt sich böse Absichten und Mänke; immer düsterer wird die Perspektive auf eine friedliche Lösung der brennenden Frage. Heute schon ist das Mißtrauen großer Arbeitermassen ein so hochgradiges geworden, daß sie den doch über allen Zweifel erhabenen, in dem Krankenversicherungs-, Unfallversicherungs- und Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz ausgesprochenen guten Willen der Regierung nicht mehr anerkennen wollen und die soziale Reformpolitik mit bitterem, leidenschaftlichem Hohn überschütten. Tadelnswert ist ein so blindes Mißtrauen, tadelnswert aber sind auch diejenigen, welche es durch ihre Handhabung des Sozialistengesetzes mitverschulden und in unheilvoller Verblendung unfreiwillig einen Haß der Arbeiter erzeugen, der diese — denn er macht ebenso blind wie die Liebe — schließlich zu dem Wahre verführt, die bestehenden Verhältnisse seien nicht das historische Produkt realer Faktoren, sondern das willkürlich geschaffene Werk der Bestehenden, einen Haß, der nur zu leicht von dem Produkt auf die angeblichen Produzenten überspringt.

Die Erkenntniß der Thatsache, daß wir uns in einem gewaltigen sozialen Umformungsprozeß befinden, welcher mit den grausamsten Polizeimaßregeln nicht aufgehalten werden kann, muß es für jeden wahrhaften Menschen- und Kulturfreund als eine hohe sittliche Aufgabe erscheinen lassen, mit aller Kraft dahin zu wirken, daß die neuen Formen für die sozialen Verhältnisse auf dem Wege einer friedlichen Verständigung

der interessirten Theile gefunden und alle Bindstoffe ferngehalten werden, welche zur Aufsammlung leidenschaftlicher Feindseligkeiten dienen könnten. Dieses mögliche Ziel wird aber nicht erreicht, sondern verfehlt, wenn durch die Handhabung des Gesetzes eine große Masse, im tiefsten Innern erbittert und mit Nachgedanken erfüllt, und gerade das Herbeigeführt wird, was zu vermeiden nicht bloß ein Gebot der Gerechtigkeit und Humanität, sondern auch der — Mäßigkeit sein sollte. Das öffentliche Gewissen müßte sich gegen polizeiliche Willkürakte auslehnen, gleichviel, gegen wen und welche Partei sie sich richten. So sollte es sein, aber es ist nicht so. Das öffentliche Rechtsbewußtsein ist so abgestumpft, daß selbst flagrannte Rechtsverletzungen mit unerschütterlicher Gleichgültigkeit hingenommen werden.

Zu den prägnantesten Symptomen, welche den Rückgang des öffentlichen Geistes, und die Degenerierung des Volkscharakters konstatiren, gehört die Indolenz gerade der sogen. Gebildeten gegen Verkümmierungen der persönlichen und politischen Freiheiten, und sogar gegen offenbare Vergewaltigungen des Rechtes.

Die Erfahrungen mit dem Sozialistengesetz fangen indessen an, auch solche Leute stutzig zu machen, welche lange Zeit schon jeden Zweifel an der Opportunität desselben, mit nationalem Pathos zurückweisen und mit stolzer Verachtung die „eitle Prinzipienreiterei“ unstaatsmännischer Köpfe verspotteten. Der naive Optimismus, mit welchem Herr Wilhelm Dechselhäuser in seiner „Arbeiterfrage“ dem Sozialistengesetz das klassische Zeugniß ansieht, es habe „seinen eigentlichen Zweck . . . in allerhöchster und segensreichster Maße erfüllt“, wird Diejenigen nicht berücken, welche sich bemühen, in die Sache hinein und nicht bloß an sie hin zu schauen.

Aber auch die Ersütterung des Vertrauens in die segensreiche Wirksamkeit des Sozialistengesetzes hat nicht überall zur Auffindung des richtigen Weges zu führen vermocht. Ein Kollege, Herr Rechtsanwalt Dr. Ludwig Fuld in Mainz, hat sich in der vor Kurzem erschienenen Broschüre „Die Aufhebung des Sozialistengesetzes und die Aenderung des Strafgesetzbuches“ auf den von Vielen gebilligten Standpunkt gestellt, daß zwar die Aufhebung des Sozialistengesetzes, aber auch ebenso eine Aenderung d. h. Verschärfung des Strafgesetzbuches eine unabweisliche Nothwendigkeit sei. Ich kam mich mit diesem Vorschlag nicht

befreunden und hielt seine Durchführung für ein Unglück; um einen begangenen Fehler gut zu machen, macht er einen — neuen. Er will zwar der freien Bewegung wissenschaftlicher Erörterung kein Hinderniß in den Weg legen, aber die Praxis, insbesondere mit Beilen politischer Reaktion, würde zu diesem Effect führen. Man mag mit Recht die wüsten Exzesse wissenschaftlicher, politischer oder religiöser Polemik bedauern und verabscheuen, aber man hat deswegen nicht nöthig, die Wissenschaft unter die Sittentroule der Polizei, Staatsanwälte oder richterlicher Kollegen zu stellen; man lerne endlich verstehen, daß es Gebiete gibt, auf welchen man mit Strafrechtsparagraphen nichts ausrichten kann, und statt nach Polizei und Staatsanwalt zu rufen, lenke man sein Augenmerk auf eine gründliche Hebung der Volkserziehung und Volksbildung; ein einigermaßen entwickeltes Anstandsgefühl wird hier mehr leisten, als eine Verschärfung des Strafgesetzes. Vor Allem aber gehe man mit gutem Beispiel voran und besetze sich in Parlament und Presse einer sachlichen Polemik; man schäme sich, grundlos die Parteilichkeit der gegnerischen Uebersetzung in Zweifel zu ziehen und z. B. Diejenigen der Reichsfeindschaft zu bezichtigen, welcher das Verständnis für die Bedingungen einer kraftvollen Entwicklung des Staatswesens deswegen nicht abgeht, weil sie die Pflege idealer Güter für ein notwendiges und wesentliches Bildungselement der Völker, den nationalen Charakterismus für kulturfeindlich, eine in widerlichen Byzantinismus ausgeartete Loyalität für unwürdig, dagegen die unermüdete Betonung der Rechte und Freiheiten des Volkes einer übermächtigen Regierung und vielfach übermächtigen Polizeigewalt gegenüber für geboten halten.

Wie kann man in seltlicher Entzückung „die sozialdemokratischen Verheerungen“ als „den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen störende“ Exzesse verurtheilen, wenn man unter den Augen der Polizei eine wüste antisemitische Agitation in systematischer und schwelger Diskreditirung des „Kapitalbestes“ das Menschenthümliche lestern läßt. Nicht eine unglaubliche Verblendung kann zu dem Wahne führen, der „Proletarier“ werde einen Unterschied darin finden, ob der Inhaber des Kapitals ein Christ oder Jude sei.

Ich will keine Verschärfung des Strafgesetzes, well seine vorhandenen Bestimmungen — mit welcher Elastizität weiß nicht eine erfindereische Jurisprudenz den berücksichtigten „Unfugparagrafen“ auszustatten — zu

Ahnung desjenigen, was kriminell geahndet werden soll, vollständig ausreichen und selbst ein zeitweiliger Mißbrauch der Freiheit der Wissenschaft viel geringere Gefahren mit sich bringt, als die Auslieferung der Wissenschaft an Polizei und Justiz.

„Wenn ich jemals,“ rief Professor Hänel in seiner Reichstagsrede vom 17. September 1878 aus, „die Lehren, welche die Reformation in Deutschland gepredigt hat, die Lehren, die eine hundertjährige Entwicklung des Liberalismus in Deutschland, in der modernen Welt, allmählich uns in Saft und Blut hat übergehen lassen, wenn ich sie irgend verstehe: was heißt religiöse, was heißt politische Glaubensfreiheit? Es heißt: daß die herrschende Gesellschaft und die herrschenden Staatsgewalten nicht berufen sind, ein Urtheil darüber auszusprechen, ob eine bestimmte Lehre unsittlich, ob sie staatsuntergrabend, ob sie rechtlich verwerflich sei. Ueber den Inhalt einer Lehre, über ihre Verbreitung mit geistigen Mitteln, steht den herrschenden Kreisen nicht Urtheil und Verbotrecht zu, sondern wir sagen, die Grenze dieser Lehrfreiheit dürfe nur gefunden werden da, wo die Lehre sich umsetzt zur strafbaren, verbotswidrigen Thathandlung, nach allgemeiner zu charakterisirenden Rechtsfähen.“

Nur einer verrosteten Gesinnung und unbegrenzten Vornurtheit ist der Satz zu gute zu halten: „Wir hätten nicht nur gegen die weitere Verlängerung des Sozialistengesetzes, sondern auch gegen eine drakonische Verschärfung (Peitsche? Scheiterhaufen? Der Verfasser.) und Ausdehnung desselben schlechterdings nichts einzuwenden.“ Diese schamlose, wenig „sittliche und geistige Befähigung“ verrathende Brutalität ist sperrgedruckt zu lesen in Nr. 157 der „Badischen Landeszeitung“ vom 7. Juli 1889, dem Hauptorgan des badischen — Nationalliberalismus!!

Und vor Allem: ich verlange, die nöthigen Garantien gegen unzulässige Eingriffe in das heilige Gebiet der Wissenschaft, diesen Urquell alles Fortschrittes und aller Kultur, nicht bloß in dem Gesetz, sondern auch und vorzüglich in Denjenigen, welche es anzuwenden haben, denn „es genügt nicht, das Recht für sich zu haben, man muß auch die Juristen auf seiner Seite haben“ (Dickens).

Die Praxis hat reichlich Gelegenheit gehabt, ihre Befähigung zu beweisen, und wer einen Begriff davon gewinnen will, wie sich ein

geändertes Strafgesetz in der Praxis ausnehmen würde, der beachte zuerst, wie das bestehende gehandhabt wurde; ist er dann noch nicht von seinen Illusionen geheilt, dann kam ihm überhaupt nicht geholfen werden.

Lassen wir nun die Praxis selbst zu Wort kommen; sie möge durch Thaten ihren — „Befähigungsnachweis“ erbringen.

II. Versammlungsrecht.

Wenn man bei der ersten Berathung des Sozialistengesetzes im Reichstage die mittlerweile gemachten praktischen Erfahrungen auch nur als mögliche Folgen des Gesetzes bezeichnet hätte, so wäre man der unberechtigten, von reichsfeindlichem Mißtrauen gegen die staatlichen Behörden erzeugten Schwarzfleherei bezichtigt und mit dem üblichen nationalen Pathos abgefertigt worden.

In jeder Reichstagsession werden eklatante Eingriffe der Polizeibehörde in das Versammlungsrecht und die Wahlfreiheit zur Sprache gebracht, vielfach sogar auch von gar nicht „nörgelnden“ Abgeordneten scharf getadelt und hintennach machen es die Polizeibehörden wie vorher; sie überlassen es dann der geduldigsten aller Volksvertretungen, sich in rednerischen Uebungen gegen die polizeiliche Willkür zu ergehen und sich schließlich an die polizeilicherseits beliebte lokale Handhabung des Gesetzes wie an manches Andere zu gewöhnen. Die Volksvertretung läßt sich zu viel „imponiren“ und imponirt, vielleicht eben deshalb, ihrerseits zu wenig.

Es wäre in der That angezeigt, daß die Parteien und Presse, welche so leicht von sittlicher Entkräftung über die Opposition gegen die Regierung überstochen, sich zur Abwechslung auch einmal darüber „entkräfteten“, daß die wiederholten deutlichsten Auslassungen der Volksvertretung über das Versammlungsrecht und die Wahlfreiheit von den Polizeibehörden häufig nicht respektirt, sondern einfach — ignorirt werden. Es würde ein dickes Buch füllen, wenn man auch nur die ganz besonders zu beanstandenden polizeilichen Verfügungen registriren wollte. Ich beschränke mich daher auf die Besprechung einzelner weniger:

Der § 9 des Sozialistengesetzes lautet:

Versammlungen, in denen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Tage treten, sind aufzulösen.

Versammlungen, von denen durch Thatfachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung der im ersten Absatz bezeichneten Bestrebungen bestimmt sind, sind zu verbieten.

Es ist also nicht jede Versammlung aufzulösen oder zu verbieten, in welcher sozialdemokratische Bestrebungen zu Tage treten oder welche der sozialdemokratischen Propaganda dient, sondern das Verbot oder die Auflösung sind an die in dem Gesetz ausdrücklich normirte Voraussetzung gebunden, daß die Bestrebungen auf den Umsturz der Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtet sind. Nothwendig ist also, daß der Umsturz als Mittel zur Verwirklichung der Bestrebungen gewollt wird, denn nur dann „richtet sich“ die Bestrebung auf ihn, und für das Verbot einer Versammlung (im Gegensatz zu der Auflösung einer solchen), daß die Annahme, sie sei zur Förderung der Umsturzbestrebungen bestimmt, durch Thatfachen gerechtfertigt ist.

Im Januar d. J. hatten wir hier eine Erftwahl für den Reichstag vorzunehmen. Am 29. Dezember v. J. sprach der von dem hiesigen Arbeiterwahlverein als Kandidat aufgestellte Redakteur A. G. in einer Wählerversammlung in Nehl.

Die gut nationalliberale „Straßburger Post“ schrieb über diese Versammlung:

„Nehl, 29. Dez. Heute Abend 8 Uhr begann dahier eine von der sozialdemokratischen Partei einberufene Wählerversammlung, die sehr zahlreich besucht war. Der Kandidat der Sozialdemokraten, Redakteur A. G. von Offenburg, sprach in einer „stündigen“ Auseinandersetzung über die Thätigkeit des Reichstags, die Gesetzgebung, das Anwachsen des Budgets und die Steuergesetzgebung und verführte dann die dem jetzigen Reichstag vorgelegten Aufgaben. Als er die Veränderung der Kolonialpolitik und die Bekämpfung der Sklaverei kritisirte, mit dem Bemerken, daß wir in Deutschland in nächster Nähe für die Befreiung deutscher Bürger des Arbeiterstandes zu sorgen hätten, die in der Verfolgung ihrer Interessen mit Gefängniß, Ausweisung, Absetzentlassung etc. bestraft werden könnten und dann das System Puttkamer mit Metternich verglich, löste der Referendär v. Wasmannsdorf die Versammlung gemäß § 9 des Sozialistengesetzes auf.“

Also die ja leider Gottes wahre Behauptung, deutsche Bürger des Arbeiterstandes könnten in der Verfolgung ihrer Interessen mit Gefängniß etc. bestraft werden, und gar die Vergleichung des Systems Puttkamer's mit dem Metternich's ist — eine auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebung!

So wird die Auflösung einer Versammlung gerechtfertigt, welche zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten von

wahlberechtigten Bürgern veranstaltet war! (§ 17 des Reichstagswahlgesetzes.)

Am 2. Januar d. J. wollte das Arbeiterwahlkomite eine Volksversammlung in Ortenberg abhalten, in welcher der Kandidat N. G. auftreten sollte. Diese Versammlung wurde von dem Gr. Bad. Bezirksamt Offenburg mit folgender Begründung verboten:

Offenburg, 2. Januar 1889.

Großh. Bad. Bezirksamt Offenburg.

Die Abhaltung einer Volksversammlung in Ortenberg betr.

Nr. 139. Durch öffentlich angeschlagene Plakate hat das Arbeiterwahlkomite auf heute, Mittwoch 2. Januar, Abends 8 Uhr, in die Bierbrauerei von Ludwig Harler in Ortenberg zu einer Versammlung eingeladen und ausdrücklich als Referenten den Redakteur Adolf Geel von Offenburg bezeichnet.

Da nun Redakteur Adolf Geel unzweifelhaft den sozialdemokratischen Bestrebungen sich widmet und amtskundig wiederholt das Einschreiten auf Grund des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen vom 21. Oktober 1878 notwendig gemacht hat,

Da er ferner in den jüngst abgehaltenen Versammlungen zu Oppenau und Rehl (Dorf) für sozialistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen eingetreten ist,

Da endlich in Rehl (Dorf) der Polizeibeamte mit Recht die Auflösung der Versammlung aussprechen mußte, so erscheint die Annahme, daß auch die für Ortenberg anberaumte Versammlung zur Förderung der sozialistischen, auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen bestimmt ist, durch genügende Thatfachen gerechtfertigt; es wird behält ausgesprochen:

Die auf heute Abend 8 Uhr von dem Arbeiterwahlkomite unter Bezeichnung des Herrn Adolf Geel als Referenten nach Ortenberg anberaumte Versammlung wird verboten.

Die Thatfachen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Versammlung zur Förderung der Umsturzbestrebungen bestimmt sei, waren demnach folgende:

a. N. G. „widmet sich sozialdemokratischen Bestrebungen“, d. h. er ist ein Sozialdemokrat.

Worin das „wiederholte Einschreiten auf Grund des Sozialistengesetzes“ bestand, wird nicht gesagt. N. G. ist nicht ein einziges Mal wegen Vergehens gegen dieses Gesetz verurtheilt worden.

Abgesehen hiervon sind Thatfachen nöthig, aus denen sich ergibt, daß auf den Umsturz gerichtete, nicht überhaupt sozialdemokratische Bestrebungen gefördert werden sollen.

b. Er ist in Rehl für solche Bestrebungen eingetreten, d. h. (siehe oben) er hat das System Puttkamer mit dem Metternich's verglichen.

Ueber die Versammlung in Oppenau schreibt der „Nenckthalbote“:

„Einen eigenen Eindruck machte die Anwesenheit von nicht weniger als drei mit Gewehren bewaffneten Gendarmen. Die Versammlung bestand aus ca. 80 Personen, meist Neugierigen. Als Redner trat Redakteur Geel auf, der in ruhiger Form das sozialdemokratische Programm entwickelte. Dabei wurde das religiöse Gebiet vorsichtigerweise nur leise gestreift, indem Redner behauptete, die Sozialdemokraten ließen Jedem seine Religion und könne bei ihnen Jeder nach seiner Fagon selb. werden. Wie aber dies mit der Theorie der religionslosen staatlichen Zwangsschule, welche die Sozialdemokraten erstreben, harmonirt, unterließ Redner, auseinanderzusetzen. Nachdem sich nach eröffneter Diskussion Niemand zum Worte meldete, dankte Herr Geel für das zahlreiche Erscheinen, sowie auch dafür, daß er in anständiger Weise empfangen worden sei, und daß es ihm nicht ergangen sei wie bei den Septembatwahlen einem andern Herrn (Wacker), der am Bahnhofs mit Raketenmüll begrüßt wurde, wodurch Oppenau eine so traurige Berühmtheit erlangt habe. Um 6 Uhr fuhren die Offenburger Herren wieder von dannen, in Begleitung der drei Gendarmen, um am selben Abend noch in Ulm bei Oberkrah eine Versammlung abzuhalten.“

Wo stecken denn da die auf den Umsturz der bestehenden Ordnung gerichteten Bestrebungen? Nicht einmal den Versuch einer Begründung seiner Behauptung unternimmt der Gr. Oberamtmann, und es hat auch in der That kein Mensch etwas von einer Umsturzbestrebung verspürt. Selbst die „drei mit Gewehren bewaffneten Gendarmen“ mußten ihre Thätigkeit darauf beschränken, die „Offenburger Herren zu — begleiten.“

c. Der Polizeibeamte in Rehl habe „mit Recht“ die Auflösung der (Rehler) Versammlung aussprechen müssen.

Dieser dritte Grund steckt nun doch offensichtlich schon im zweiten; denn wenn in Rehl Umsturzbestrebungen zu Tage traten, so war die polizeiliche Auflösung die notwendige Folge hiervon, aber keine neue Thatfache zur Rechtfertigung der Annahme, die Ortenberger Versammlung sei zur Förderung der Umsturzbestrebungen bestimmt.

Die Polizei in Offenburg veruft sich auf die in Rehl und rechtfertigt ihr Verhalten mit der Berufung auf das Vorgehen dieses (System Puttkamer und Metternich) Selbst der nationalliberale Offenburger Amtsverköndiger, der „Ortenauer Botz“, schrieb — allerdings erst am Abend vor der zwischen dem nationalliberalen und ultramontanen Kandidaten stattfindenden Stichwahl — in seiner Nr. 18 vom 22. Januar d. J.:

„Das Verbot der Versammlungen anlangend, sind wir der Ansicht, daß dasselbe durch die Erwägung nicht gerechtfertigt werden kann, Herr U. G. gehöre zur Sozialdemokratie, welche umstürzlerische Bestrebungen verfolge, und er selbst habe in früheren Fällen schon solche Ansichten kund gegeben. Denn der erstere Grund mußte folgerichtig zur Unterdrückung jeder sozialdemokratischen Presskündgebung oder Versammlung führen, während man doch auch bei der Sozialdemokratie berechnigte Bestrebungen anerkennt und sie nur insoweit bekämpfen und unterdrücken will, als sie den Umsturz predigt und anbahnt. . . . Man hätte also u. U. sich darauf beschränken können, im Einzelfalle aufzulösen, wenn der Redner zu weit ging.“

Diese Auslassung wird noch interessanter, wenn man erfährt, daß derselbe Beamte, welcher das Verbot der Ortenberger Versammlung verfügte, dem Beispiele anderer badischer Bezirksamtmänner folgend, ein eifriger Agitator der nationalliberalen Partei war und mit deren Führern auf die Agitationsreisen auszog, also für die eine Partei agitatorisch eintrat, während er einer anderen die Wahlversammlungen verbot, und zwar mit einer Begründung, welche selbst von Seiten seiner „Parteifreunde“ eine allerdings sehr späte Mißbilligung erfuhr.

Ich halte eine derartige Stellungnahme eines Polizeibeamten für durchaus unstatthaft und das durch dieselbe hervorgerufene Mißtrauen in die Objektivität des Beamten und der diesen deckenden Regierung für eine viel betrübendere und bedenklichere Erschütterung der Staatsordnung, als wenn ein Sozialdemokrat das System Puttkamer mit dem Metternich's vergleicht.

Was soll man aber erst denken, wenn — ich habe es mit eigenen Ohren angehört, sonst würde ich es nicht glauben — in einer Volksversammlung während der Reichstagswahlzeit in dem Momente, als der sozialdemokratische Kandidat U. G. (einen andern Redner hatte man sprechen lassen) seine Rede mit dem einzigen Satz „Werthe Herren!“ begonnen hat, der Polizeibeamte sich erhebt und die Versammlung mit den Worten auflöst: „Auf Grund des § 9 des Sozialistengesetzes ist die

Versammlung aufgelöst!“! Treten in den von einem Sozialdemokraten gesprochenen Worten „Werthe Herren!“ — Bestrebungen zu Tage, welche erstens sozialdemokratisch und zweitens auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtet sind? Oder wo sind denn die Thatsachen, welche die Annahme rechtfertigen, die Versammlung sei zur Förderung jener Umsturzbestrebungen bestimmt? Für eine solche Handhabung des Sozialistengesetzes fehlt mir die richtige Bezeichnung.

Am 6. Juni d. J. hielten Arbeiter in einer hiesigen Wirthschaft eine Besprechung über die Frage ab, ob sie den im Juli d. J. in Paris stattfindenden Arbeiterkongreß, der sich mit dem Projekte der internationalen Regelung des Arbeiterschutzes zu befassen hatte, durch einen Delegirten beschicken wollten. Nachdem zwei Redner die Wahl einer Kommission zur Vorbereitung einer allgemeinen Arbeiterversammlung in Vorschlag gebracht hatten, machte Redakteur U. G., ohne sich zu erheben, die Bemerkung, man könne es der Kommission wegen der Kostenersparniß anheimstellen die Vertretung der Offenburger Arbeiter einem Delegirten anzuvertrauen, der in einer andern Stadt gewählt sei, wenn derselbe die in der zu berufenden Volksversammlung zum Ausdruck gelangenden Wünsche zu den seinigen mache. Jetzt erhob sich der anwesende Amtmann und löste die Versammlung auf Grund des § 9 des Sozialistengesetzes auf.

Also auch in jenen harmlosen Worten wieder eine sozialdemokratische, auf den Umsturz gerichtete Bestrebung!!

III. Vereinsrecht.

Der § 1 des Sozialistengesetzes lautet:

„Vereine, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, sind zu verbieten.“

Dasselbe gilt von Vereinen, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten.“

Nothwendig ist also

- 1) nach Absatz 1, daß die Vereine den Umsturz zc. bezwecken oder
- 2) nach Absatz 2, daß in den Vereinen ohne jenen Zweck die betreffenden Bestrebungen in der dort näher bezeichneten Weise zu Tage treten.

Während der § 9 das Verbot der Versammlungen anordnet, wenn sie zur Förderung der Umsturzbestrebungen bestimmt sind, verlangt der § 1 Abs. 1 für das Verbot der Vereine, daß sie den Umsturz bezwecken; während ferner Versammlungen schon zu verbieten sind, wenn überhaupt jene Umsturzbestrebungen zu Tage treten, ist das Vereinsverbot nach § 1 Abs. 2 an die Voraussetzung geknüpft, daß die Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden zc. gefährdenden Weise zu Tage treten. Das Gesetz erschwert also das Verbot von Vereinen.

Lassen wir nun auch hier die Praxis sich selbst vorstellen.

Am 31. Mai 1889 verbot der Gr. badische Landeskommissär — ein Mitglied des Gr. badischen Ministeriums — den Arbeiterwahlverein für Offenburg und Umgebung auf Grund des § 1 Abs. 2 des Sozialistengesetzes mit folgender Begründung:

- a. Es gehöre eine nicht unbeträchtliche Zahl der Mitglieder der sozialdemokratischen Partei an, und in den Vorstand seien nur verschiedene Anhänger der sozialdemokratischen Partei berufen worden.

- b. Der Verein sei bei zwei Reichstagswahlen für Redakteur A. G., den Führer der sozialdemokratischen Partei in Offenburg, eingetreten, dessen Blatt auf Grund des Sozialistengesetzes verboten und der selbst wegen Teilnahme an einer verbotenen Verbindung gestraft worden sei; der Verein habe auch Geldmittel zur Agitation beigeziffen.

- c. Die beiden Wahlauftrufe des Vereins (vom Januar 1889) seien auf Grund des Sozialistengesetzes verboten (siehe hierüber Kapitel IV) und eine in Rehl einberufene Versammlung sei auf Grund des § 9 des Sozialistengesetzes aufgelöst worden (siehe oben Kapitel II).

- d. Der Verein habe im Frühjahr d. J. den Todestag von Karl Marx (16. März) und Ferdinand Lassalle (13. April) gefeiert;

- e. er habe bei der im Frühjahr d. J. in der Stadt Offenburg stattgehabten Wahl der Vertreter der nichtbürgerlichen umlagepflichtigen Einwohner in den Gemeinderath und Bürgerversammlung Persönlichkeiten, die Vereinsmitglieder sind und den sozialdemokratischen Lehren und Tendenzen huldigen, in Vorschlag gebracht.

„Ebenso,“ heißt es wirklich weiter, „hat der Arbeiterwahlverein Druckkosten für den Wahlvorschlag zu der in diesem Frühjahr in der Stadt Offenburg stattgehabten Gemeinderathswahl aus seiner Kasse bestritten, und wenn, wie allgemein angenommen wird, der von ihm gemachte Vorschlag auf Anhänger der demokratischen und ultramontan-demokratischen Richtung und nicht auf Persönlichkeiten der sozialdemokratischen Partei gefallen ist, so geschah dies offenbar im Hinblick auf die Aussichtlosigkeit, bei einer durch Ortsbürger vorzunehmenden Wahl Kandidaten der sozialistischen Partei durchzusetzen“!!!

- f. Es hätten sich in der Vereinsbibliothek verschiedene verbotene Schriften befunden.

(Diese gehörten übrigens nicht dem Vereine; sie waren für die erst zu bildende Bibliothek von Mitgliedern offerirt worden, welchen das Verbot nicht bekannt war. Es wurde Dieses in einer gerichtlichen Verhandlung festgestellt und von der Staatsanwaltschaft selbst zugegeben, welche ihre Anklage nur auf § 21 des Sozialistengesetzes („Wer ohne Kenntniß, jedoch nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots zc. zc.“) gestützt hatte.)

„Alle diese Umstände,“ heißt es schließlich, „führen zu der Ueberzeugung, daß in der Thätigkeit des Arbeiterwahlvereins für Offenburg und Umgebung weit weniger die nach den Statuten bezweckte Hebung der rechtlichen, sittlichen und ökonomischen Lage des Volkes, als vielmehr sozialistische Bestrebungen

zu Tage treten, welche auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtet sind und den öffentlichen Frieden gefährden."

Der Hr. Landeskommissär wendet hier nun zunächst das Gesetz insofern unrichtig an, als er von der Meinung ausgeht, es genüge, wenn die betreffenden Bestrebungen „den öffentlichen Frieden gefährden“. Ob Bestrebungen diesen Erfolg haben, ist völlig gleichgiltig.

Das Gesetz spricht nicht von Bestrebungen, welche „den öffentlichen Frieden gefährden“, sondern von solchen, welche in einer jenen Frieden gefährdenden Weise zu Tage treten; in dieser Weise liegt also der Schwerpunkt, nicht in der objektiven Wirkung, welche sie haben können. (Vergl. § 190 R.-St.-G.) Was ist ferner „eine Gefährdung des öffentlichen Friedens“? Es ist der äußere Friede der Allgemeinheit (nicht der Friede in den Gemüthern), und eine Gefährdung desselben ist das Herbeiführen von Umständen, welche die Aufhebung oder Störung jenes öffentlichen Friedens wahrscheinlich machen. Eine bloß allgemeine Möglichkeit der Gefährdung genügt nicht, es müssen vielmehr Umstände vorliegen, aus denen die nahe Möglichkeit einer wirklichen Störung des Friedens hervorgeht.

Der Hr. Landeskommissär macht nun aber nicht einmal den Versuch, darzutun, inwiefern diese Voraussetzung in unserem Falle vorliegen soll. Es wäre eine nicht streng genug zu ahnende Unverantwortlichkeit der Polizeibehörden, wenn sie einen Verein bis zum 31. Mai 1889 hätten bestehen lassen, bei welchem schon „kurze Zeit nach seiner im Spätjahr 1886 erfolgten Gründung“, ferner im Jahre 1887, 1888, März und April 1889 Umsturzbestrebungen zu Tage traten, welche eine Gefährdung des öffentlichen Friedens enthielten. Die Thatfachen, aus welchen jene Bestrebungen gefolgert werden, liegen ja schon alle in der Vergangenheit, und trotzdem erfolgte die Auflösung erst viel später?

Man sehe sich nun aber weiter einmal die dem Vereine zur Last gelegten Handlungen näher an und frage sich, ob in ihnen überhaupt Umsturzbestrebungen zu Tage getreten sind.

Der Verein ist ein sozialdemokratischer und hat bei der Reichstagswahl die Kandidatur eines Sozialdemokraten aufgestellt. Liegt hierin auch nur etwas Unrechtes? Enthält die legale Ausübung des verfassungsmäßig jedem Reichsbürger zustehenden Wahlrechts eine Umsturzbestrebung? Steht die gegenwärtige Staats- und Gesellschaftsordnung auf so

schwachen Füßen, daß sie durch eine übrigens von den Behörden nicht verbotene sondern gestattete Feier des Todestags von Marx und Lassalle in ihren Grundfesten erschüttert werden kann? Und ist es schließlich überhaupt menschenmöglich, darin eine Umsturzbestrebung zu erblicken, welche in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zu Tage tritt, wenn der Wahlverein sich bei Gemeinderathswahlen agitatorisch betheiligt, und zwar für die Wahl von Nichtsozialdemokraten? Man muß in größter Verlegenheit sein, wirkliche Gründe für eine polizeiliche Maßregel zu finden, wenn man zu solchen Scheingründen zu greifen gezwungen ist.

Der Landeskommissär in Karlsruhe verbot am 1. Juli 1889 den Verein für vollstimmliche Wahlen für Pforzheim und Umgebung mit folgender klassischen Begründung.

Der Großh. Bad. Landeskommissär
für die Kreise
Karlsruhe und Baden.

Karlsruhe, den 24. Juni 1889.

Nr. 2802.

Den Verein für vollstimmliche Wahlen für
Pforzheim und Umgegend betr.

Mit Verfügung der Landespolizei-Behörde vom 21. Februar 1887 wurde der Wahlverein für Pforzheim und Umgebung auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten und die dagegen eingereichte Beschwerde wurde durch Entschleßung der Reichskommission vom 20. April 1887 als verspätet zurückgewiesen.

Auf Veranlassung eines ehemaligen Mitgliedes des verbotenen Vereins — des als sehr eifrigen Anhänger der sozialdemokratischen Partei bekannten und schon wiederholt wegen Verbreitung sozialdemokratischer Schriften bestraften Schuhmachers J. F. D. — wurde am 4. März cr. ein neuer „Verein für vollstimmliche Wahlen für Pforzheim und Umgegend“ gegründet und als Vorstandsmittglieder dieses Vereins wurden ausschließlich solche Persönlichkeiten gewählt, welche auch schon Mitglieder des Vorstandes des vor 2 Jahren verbotenen Wahlvereins gewesen sind, sowie denn auch überhaupt von 52 Mitgliedern des neuen Vereins 20 dem früheren verbotenen Vereine angehörten.

Der erste Vorstand des Vereins, A. U. A. von Liebenzell, hatte sich schon im Jahre 1884 mit Verbreitung eines sozialistischen Wahlaufrufs befaßt, welcher von der Landespolizeibehörde verboten wurde. Er war der Enderuser einer auf den 24. Januar 1887 angekündigten, durch das Bezirksamt verbotenen öffentlichen Versammlung, in welcher der aus Frankfurt ausgewiesene Sozial-

demokrat W. R. referiren sollte und auch die Einberufung der auf den 1. Juni d. J. angesetzten auf Grund des § 9 des Sozialistengesetzes verbotenen Versammlung, in welcher der aus Leipzig und Berlin ausgewiesene H. N. als Redner auftreten sollte, wurde von L. veranlaßt.

Der zweite Vorstand C. F. N. besetzte dieselbe Stelle in dem 1887 verbotenen Wahlverein und war Vorsitzender der auf den 6. Februar 1888 einberufenen Arbeiterversammlung, in welcher der Sozialdemokrat R. R. aus Stuttgart referirte.

Die Ausschuß-Mitglieder F. A. W., K. L. N. und K. G. L. sind als eifrige Sozialdemokraten bekannt; überdies war W. bereits wegen erschwerter Körperverletzung und wegen Betrugs bestraft worden. Alle diese Thatsachen mußten der Vermuthung Raum geben, daß der neu gegründete Verein nicht eine feinen Sahnungen entsprechende Thätigkeit zur Förderung der Interessen der Arbeiterschaft auf dem gesetzlichen Wege entfalten, vielmehr die durch das Verbot vom 21. Februar 1887 gekennzeichneten Bestrebungen des früheren Vereins fortsetzen werde.

Wie sehr berechtigt diese Vermuthung war, sollte sich nur allzubald erweisen.

Sofort nach Gründung des neuen Vereins wurden theils unter offener Nennung des Vorstandes als Einberufer, theils in versteckter Weise verschiedene Zusammenkünfte und öffentliche Versammlungen veranstaltet, in welchen für die sozialistischen Bestrebungen Propaganda gemacht und die Reorganisations der sozialdemokratischen Partei in Pforzheim und den umliegenden Ortschaften vorbereitet und durchgeführt werden sollte.

Die polizeiliche Ueberwachung des Vereins erschien um so nothwendiger, als nicht nur verschiedene Vorstandsmitglieder, sondern auch die angeblich zur Erfüllung befehrender Vorträge berufene Redner mit den Strafgesetzen schon in bedenkliche Konflikte gerathen sind.

Es mußte deshalb auch die Versammlung vom 31. Mai l. J., in welcher der durch das Königl. Preuss. Kreisgericht zu Insterburg wegen versuchten schweren Diebstahls mit 4 Wochen Gefängniß bestrafte Tischlergeselle W. H. S. aus Gelschau als Redner auftreten wollte, sowie eine auf den 1. d. Mts. einberufene Versammlung, in welcher der auf Grund des § 9 Abs. 2 und § 10 des Sozialistengesetzes aus Leipzig und Berlin ausgewiesene H. N. aus Vera zu sprechen beabsichtigte, polizeilich verboten werden.

Der frühere Reichstagsabgeordnete W. wurde nach Pforzheim einberufen, um das Alters- und Invalidenversicherungsgesetz im Sinne seiner Partei bei den Arbeitern zu diskreditiren; die von dem rührigen Agitator der sozialdemokratischen Partei — dem auf Grund des Sozialistengesetzes vielfach bestrafte Redakteur M. G. — herausgegebenen „Offenburger Nachrichten“ wurden als das die Interessen der Arbeiter allein richtig vertretende Blatt angewiesen und am 25. d. Mts. wurde beschlossen, die Wahl eines Delegirten für den internationalen Arbeiterkongreß in Paris vorzubereiten.

Faßt man alle diese in die Öffentlichkeit getretenen Erscheinungen des Vereinslebens zusammen, so ergibt sich, daß die dabei hauptsächlich thätigen Persönlichkeiten schon längst der sozialdemokratischen Partei angehören und daß der neugegründete Verein für volksthümliche Wahlen nicht nur in gleicher Weise wie der im Jahre 1887 verbotene Verein, sondern vielmehr in verstärktem Maße bemüht ist, die auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung abzielenden Bestrebungen der sozialdemokratischen Partei zu unterstützen und zu fördern und wird deshalb

verfügt:

„Der Verein für volksthümliche Wahlen für Pforzheim und Umgebung wird auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.“

Darauf erging folgende Beschwerde:

Pforzheim, den 1. Juli 1888.

An die Reichskommission

Berlin.

Am 28. Juni d. J. wurde dem unterzeichneten Vorstand des Vereins für volksthümliche Wahlen für Pforzheim und Umgebung durch das Großh. Bezirksamt ein Erlaß des Großh. Vab. Landeskommisär für die Kreise Karlsruhe und Baden, datirt Karlsruhe, den 24. Juni 1888 zugestellt, welcher verfügt:

„Der Verein für volksthümliche Wahlen für Pforzheim und Umgebung wird auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.“

Die angeschlossene höchst zweifelhafte Begründung veranlaßt uns, gegen das Verbot Beschwerde zu erheben, hauptsächlich deshalb, weil dieselbe nachweisbare Unwahrheiten enthält.

Unwahr ist, daß der Schuhmacher J. J. D. wiederholt wegen Verbreitung sozialdemokratischer Schriften bestraft wurde, denn es kann ihm nur eine Bestrafung wegen dieses Vergehens nachgewiesen werden.

Unwahr ist, daß als Vorstandsmitglieder ausschließlich solche Persönlichkeiten gewählt wurden, welche auch schon Vorstandsmitglieder des vor zwei Jahren verbotenen Wahlvereins gewesen sind. Nur ein Mitglied des Vorstandes, C. F. N., war auch Vorstandsmitglied des früheren verbotenen Wahlvereins, von den übrigen 6 Vorstandsmitgliedern haben drei derselben dem früheren Wahlverein nicht einmal als Mitglieder angehört.

Unwahr ist, daß C. A. B. der Einberufer der auf den 1. Juni d. J. angekündigten Versammlung gewesen ist. Diese Versammlung wurde in einer früheren öffentlichen Versammlung beschlossen und das gewählte Bureau beauftragt, das Weitere zu veranlassen, was auch geschehen ist.

Unwahr ist, daß in versteckter Weise verschiedene Zusammenkünfte und öffentliche Versammlungen veranstaltet wurden, denn jede Zusammenkunft und öffentliche Versammlung des Vereins war im „Pforzheimer Anzeiger“ und im „Süddeutschen Volksblatt“ bekannt gemacht.

Unwahr ist die Behauptung, daß in den umliegenden Ortschaften zum Zweck der Sonderorganisation der sozialdemokratischen Partei Propaganda gemacht werden sollte, es wurde nur angeregt, auch auf dem Lande in beschrender Weise, auf dem gesetzlich erlaubten Wege, ganz den genehmigten Statuten des Vereins entsprechend, Sympathie für unsere Arbeiterkandidaten zu erwerben.

Abgesehen von diesen tatsächlichen Unwahrheiten, erscheint uns vollständig an den Haaren herbeigezogen die Begründung, daß die Bestrafung eines jetzigen Vorstandsmitgliedes wegen Aufstörung und Thätigkeit (verlißt unter dem Strafmilderungsgrund der Jugend), ein anderer wegen Körperverletzung und wegen Bettels (wahrscheinlich als Handwerksbursche), der Vermutung Raum geben müssen, daß der neu gegründete Verein nicht eine seinen Satzungen entsprechende Thätigkeit entfalte, vielmehr die durch das Verbot vom 21. Februar 1887 gekennzeichneten Bestrebungen des früheren Vereins fortsetzen werde. Interessant wäre auch, zu erfahren, woher und weshalb diese Personen als eifrige Sozialdemokraten bekannt sind.

Daß ferner die polizeiliche Überwachung so sehr notwendig erschien, ist gar nicht anzunehmen, denn es ist nicht einmal vorgekommen, daß von Seiten des beaufsichtigenden Beamten eingeschritten wurde; zugleich wollen wir bemerken, daß zur Überwachung der Vereinsversammlungen stets nur ein gewöhnlicher Schuttmann erschien; ob derselbe die zur Überwachung eines politischen Vereins nötige Befähigung besitzt, wissen wir nicht, das aber wissen wir, daß dieser Schuttmann wiederholt um circa eine halbe Stunde zu spät kam und daß in der Versammlung am 2. Juni d. J., welche, wie schon früher erwähnt, öffentlich ausgeschrieben war, gar kein aufsichtsführender Beamter erschienen ist.

Wenn ferner eine von den hiesigen Tischlergesellen einberufene Versammlung, in welcher der bestrafte Tischlergeselle Gustav Hermann Stomke aus Onisenu sprechen sollte, vom Großh. Bezirksamt verboten wurde, so kann dieses doch dem Verein für volkstümliche Wahlen keinesfalls zur Last gelegt werden, denn die Geschichte geht den Verein ganz und gar nichts an.

In den Thatsachen, daß der frühere Reichstagsabgeordnete Mos in einer öffentlichen Versammlung über das Pfisters- und Unfallversicherungsgesetz in höchst sachlicher Weise unbeanstandet Bericht erstattet, daß ferner den Arbeitern solche erlaubte Zeitungen empfohlen wurden, welche ihre Interessen auch wirklich vertreten, glauben wir nach unserer beschriebenen Ansicht keine strafbaren Handlungen zu erblicken.

Wenn wir schließlich alles dieses erwägen, so können wir nicht zu der Ueberzeugung gelangen, daß unser Verein bemüht ist, die auf den gewaltsamen

Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung abzielenden Bestrebungen der sozialdemokratischen Partei zu unterstützen, daß derselbe vielmehr stets eine, seinen Statuten entsprechende Thätigkeit entfaltet und zur Erzielung volkstümlicher Wahlen den gesetzlich erlaubten Weg niemals verlassen hat!

Wir betrachten deshalb das Verbot des Großh. Vab. Landeskommissär als vollständig unbegründet und bitten, die Reichskommission in Berlin wolle dasselbe unverzüglich aufheben.

Der Vorstand

des verbotenen Vereins für volkstümliche Wahlen für Pforzheim und Umgegend.

Ich ließ die von dem Vorstand des verbotenen Vereins an die Reichskommission gerichtete, zur Zeit noch nicht verbesserte Beschwerde im Anschluß an die Landeskommissärlche Verfügung folgen. Sie beschäftigt sich wesentlich mit den tatsächlichen Behauptungen der letzteren, bezüglich deren ich nur noch beizufügen habe, daß es unwahr ist, daß Redakteur N. G. „auf Grund des Sozialistengesetzes vielfach bestraft wurde“. Er wurde einmal auf Grund des § 128, 129 des Reichsstrafgesetzbuches, aber nicht ein einziges Mal auf Grund des Sozialistengesetzes verurtheilt.

Man sollte doch füglich erwarten dürfen, daß sich der Großh. Landeskommissär zuerst die nötige Information verschafft, bevor er zur Begründung einer amtlichen Verfügung mit positiven Behauptungen und Beschuldigungen auftritt.

Mit klaren Worten spricht der Erlaß aus: Der Verein ist ein sozialdemokratischer und hat für die sozialdemokratischen Bestrebungen Propaganda gemacht, also — ist er zu verbieten.

Wo ist denn auch nur eine Spur von sozialdemokratischen Bestrebungen, welche auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtet sind und in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zu Tage treten?

Ich empfehle diesen amtlichen Erlaß Denjenigen zum Studium, welche sich eine Vorstellung darüber machen wollen, wie ein Gesetz praktisch angewendet und loyal gehandhabt werden kann.

IV. Die Pressfreiheit

vor badischen Bezirksämtern, dem badischen Landeskommissär und der Reichskommission in Berlin.

Der § 11 des Sozialistengesetzes bestimmt:

„Druckschriften, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten, sind zu verbieten.“

Bei der letzten Reichstagswahl wurde von dem Arbeiterwahlverein zu Gumpfen seines Kandidaten, des Redakteurs A. G., an die Wähler des 7. badischen Reichstagswahlkreises ein Aufruf veröffentlicht, welchen das Großh. Bezirksamt Offenburg unbeanstandet verbreiten ließ, bis ihn das Großh. Bezirksamt Pehl beschlagnahmte. Der Großh. Landeskommissär für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg bestätigte die Beschlagnahme, indem er ausführte, in dem Wahlaufruf werde den Arbeitern, wie es wörtlich heißt,

„die Verwirklichung der sozialistischen Ideen, deren destruktive auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtete, die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdende Tendenz fassbar bekannt ist, als das zu erstrebende Ziel hingestellt, indem gesagt wird:

Die Sozialdemokraten verlangen eine Sozialreform auf gefühltem Wege, welche eine vernünftige und gerechte Vertheilung der menschlichen Arbeitsprodukte an diejenigen ermöglicht, welche durch geistige oder körperliche Arbeit die nützlichsten Werke erzeugen.

Dass Forderungen, wie die letztgenannte, nur auf dem Wege des gewaltfreien Umsturzes der bestehenden Staatsordnung durchführbar sind, bedarf keiner weiteren Ausführung.“

Der Großh. badische Landeskommissär überfiehet nun von vornherein, daß die oben hervorgehobene Forderung der gerechten und vernünftigen Vertheilung u. überhaupt keine sozialdemokratische ist.

Es liegt zunächst auf der Hand, daß der inkriminierte Satz des Wahlaufrufes insofern eine ungenaue oder schiefe Fassung hat, als er von einer Vertheilung der Arbeitsprodukte spricht. Es kann unmöglich im Sinne des Verfassers des Flugblattes gelegen haben, sich einen Zustand herbeizuwünschen, in welchem die Arbeitsprodukte an die Produzenten vertheilt werden; so daß, also z. B. der Hutmacher, welcher 100 Hüte produziert, einen bestimmten Theil dieser seiner Produkte erhalten würde.

Daß sich die „Utopie des sozialdemokratischen Zukunftsstaates“ mit einem so kindischen Anachronismus sollte befreunden können, wird Niemand behaupten können, der auch nur die oberflächlichste Kenntniß vom Wesen der Sozialdemokratie hat; derartige patriarchalische Neigungen liegen ihm völlig fern und werden ihm auch von keiner Seite unterstellt.

Der obige Satz will offenbar nicht von der Vertheilung der Arbeitsprodukte, sondern des Arbeitsertrages sprechen, d. h. von einer Aenderung des seitherigen Lohnsystems. Bekanntlich stellen die Nationalökonomten subtile Untersuchungen über das Verhältniß zwischen Arbeitslohn und Unternehmergewinn an, und gibt es eine Schule, welche in dem letzteren vorenthaltenen Arbeitslohn erblickt, indem der Arbeiter in dem Lohne nicht den vollen Preis seiner Arbeit, sondern nur einen Theil desselben erhalte, während der übrige Theil in die Taschen des Unternehmers fließe und in dem diesem verbleibenden Reingewinn (Unternehmergewinn) stecke. Von dieser Auffassung ausgehend, kam bekanntlich Lassalle zur Formulirung seines „ehernen Lohngesetzes“ und zu seinem Vorschlag der Bildung von Produktivassocationen. Aber nicht einmal dieses Lassalle'sche Projekt ist an sich schon ein sozialistisches; es wird solches erst von dem Augenblick an, wo Lassalle die Staatshilfe verlangt und es als Pflicht des Staates bezeichnet, den Arbeitern die Mittel und Möglichkeit zu dieser Selbstorganisation und Selbstassocation zu bieten. Lassalle selbst bestreitet indessen den sozialistischen Charakter seines Projekts ausdrücklich. (Offenes Antwortschreiben S. 20/21.)

In dem fraglichen Satze des Flugblattes fehlt nun nicht bloß jede sozialdemokratische Beigabe, sondern er enthält, genau betrachtet, geradezu eine Liebeserklärung („Sozialreform“) an das Princip der bestehenden modernen privatistisch-liberalen Volkswirtschaft. Eine Forderung wird nämlich nicht schon dadurch zu einer sozialdemokratischen, daß sie von einem Sozialdemokraten aufgestellt oder vertreten wird; der

Charakter bestimmt sich nach ihrem Inhalt, nicht nach ihrem Träger. Nun geht aber das Grundprinzip der sozialdemokratischen Lehre auf Verwandlung der Produktionsmittel (Grundstücke, Maschinen, Fabriklokalitäten, Werkzeuge etc.) in Gemeingut der Gesellschaft (Kollektivkapital an Stelle des Privatkapitals; „die Expropriateurs werden expropriirt“) d. h. also (Schäffle, Quintessenz) „Verwandlung der privaten Konkurrenzkapitale in einheitliches Kollektivkapital und genossenschaftliche Regelung der Gesamtarbeit mit gemeinnütziger Verwendung und Verteilung des Arbeitsertrages“. (Siehe auch das Programm der französischen Arbeiterpartei vom Jahre 1880, in Havre beschlossen.)

Nicht die Arbeitsprodukte, sondern der Arbeitsertrag soll in bestimmter Weise verteilt werden, und diese ergibt sich aus dem eben angeführten sozialdemokratischen Grundprinzip von selbst.

Man vergleiche nun mit der von uns präzisirten „Quintessenz des Sozialismus“ den anstößigen Satz des Wahlflugblattes und man wird sich vergebens fragen, wo in diesem der sozialistische Charakter stecken soll. Er ist so allgemein gehalten und paßt sich in seiner harmlosen Bescheidenheit so sehr den Ansprüchen an, welche man an die heute bestehende Gesellschaftsordnung zu machen berechtigt ist, daß er füglich in dem Programm jeder Partei stehen könnte.

Die Begründung des badischen Landeskommissärs verdient aber wegen ihrer Clässicität noch eine weitere eingehende Betrachtung.

„Die sozialistischen Ideen haben eine destruktive, auf den Umsturz etc. gerichtete und die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdende Tendenz, und dieses ist satzsam bekannt.“

Es ist bisher nicht bekannt gewesen, daß eine Idee, ein Abstraktum, auch eine Tendenz haben kann, da letztere der Akt eines konkret Willens ist, welchen die Idee nicht besitzt. Auch die sozialistische Idee hat es trotz ihrer „satzsam bekannten“ Gefährlichkeit bis jetzt nicht zu einer solchen gebracht. Ebenso neu ist, daß schon eine Tendenz, also ein rein innerlicher Vorgang, ohne alle äußere Bethätigung, die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährden kann; letzteres pflegt im gewöhnlichen Leben nur durch eine bestimmte Art und Weise des Zu-Tage-Tretens der Tendenz zu geschehen.

Nicht minder neu ist, daß die „sozialistischen Ideen“ schon an sich eine „Umsturztenzend“ haben, während doch selbst der Gesetzgeber, wie

oben ausgeführt wurde, sozialistische etc. Bestrebungen anerkennt, welche nicht auf den Umsturz gerichtet sind.

Wir erfahren nun aber auch von dem Großh. Landeskommissär, was er unter jenen Ideen mit der destruktiven Umsturztenzend versteht; er findet sie in dem Satze des Flugblattes: „Die Sozialdemokraten verlangen eine Sozialreform auf gesetzlichem Wege mit einer vernünftigen und gerechten Verteilung etc.“, welche nur auf dem Wege des gewaltsamen Umsturzes durchführbar sein soll.

Eine schärfere Diskreditirung der modernen Staats- und Gesellschaftsordnung kann es kaum geben, als die Behauptung, die Durchführung jener gerechten Verteilung sei nur auf dem Wege des Umsturzes möglich. Jeder Staatsmann und Nationalökonom anerkennt die volle Berechtigung jener Forderung als einer ganz selbstverständlichen und schon in dem Begriff einer auf sittlichen Grundlagen ruhenden Gesellschaftsordnung enthaltenen, während der badische Landeskommissär indirekt behauptet, die derzeit bestehende Verteilung etc. ist keine gerechte und vernünftige, und wenn sie es werden soll, muß die Staats- und Gesellschaftsordnung „gewaltfam“ umgestürzt werden!

Dieser Satz des badischen Landeskommissärs, der, logisch durchgedacht, zu „destruktiven“ Konsequenzen führen müßte, legalisirt, allerdings sehr unfreiwillig, geradezu die sozialdemokratische Kritik der bestehenden Güterverteilung und würde, wenn er richtig und nicht vielmehr total falsch wäre, auch für die sozialdemokratischen Bestrebungen eine glänzende moralische Rechtfertigung enthalten!

Nach § 11 des Sozialistengesetzes ist aber für das Verbot von Druckschriften nicht bloß notwendig, daß in ihnen sozialdemokratische etc. Umsturzbestrebungen enthalten sind, sondern daß sie auch in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zu Tage treten. (Ueber den Begriff des „öffentlichen Friedens“ siehe oben Kapitel III, Vereinsrecht.)

Der Großh. Landeskommissär hat nun nach § 13 des Sozialistengesetzes sein Verbot, in unserem Falle also auch die behauptete Gefährdung des öffentlichen Friedens etc., zu begründen, eine Verpflichtung, welcher er in keiner Weise nachgekommen ist.

Nicht darauf kommt es an, ob die „sozialistischen Ideen“ überhaupt jenen umstürzerischen, den Frieden etc. gefährdenden Charakter haben, sondern ob in der konkreten Druckschrift die verpönten

Umsturzbestrebungen in einer den öffentlichen Frieden u. gefährdenden Weise zu Tage treten. Die zu verbietende Druckschrift muß selbst solche Bestrebungen enthalten und in der Form ihrer Geltendmachung (nicht in ihrer möglichen Wirkung) muß jene Gefährdung erblickt werden können.

Aber selbst wenn alle bisher besprochenen Thatbestandsmerkmale des § 11 des Sozialistengesetzes vorhanden wären, bliebe das landeskommissarische Verbot dennoch ein ungesetzliches, und zwar aus folgendem weiteren Grunde:

Auch der § 11 (wie § 1 Abs. 2 und § 9) setzt voraus, daß die von ihm qualifizierten Bestrebungen auf den Umsturz gerichtet sind, d. h. diesen wollen. Der badische Landeskommissar spricht ihnen die objektive Durchführbarkeit ab, verwechselt also das subjektive Element der Richtung einer Bestrebung mit dem objektiven der Realisierbarkeit; wesentlich ist nicht, wie sie durchgeführt werden kann, sondern wie sie es will; will sie die Anwendung eines legalen Mittels, dann ist sie nie und nimmer auf den Umsturz gerichtet. Ein etwaiger Irrthum des Intellekts über die Tauglichkeit eines Mittels schließt die Thatsache der Existenz des auf dieses gerichteten Willens keineswegs aus. Man kann m. a. W. nicht sagen: Der Verfasser des Flugblattes will sein Ziel auf gesetzlichem Wege erreichen, dieses aber ist unmöglich, ergo will er den Umsturz.

Der Großh. Landeskommissar müßte also behaupten und beweisen, daß jener Verfasser trotz seiner Versicherung und im Widerspruch mit dieser den gesetzlichen Weg nicht will, und könnte füglich die Frage, ob die Forderung in der That nur auf dem Wege des gewaltsamen Umsturzes durchführbar ist, unerörtert lassen. Darüber zu entscheiden hat die Polizei weder das Recht, noch — bei dem meistens vorhandenen Mangel der zu einer sachverständigen und wissenschaftlichen Beurtheilung der Materie nöthigen Kenntnisse — die Fähigkeit. Gerade der Versuch der Polizeibehörden, eine wissenschaftliche Frage zu entscheiden und dieser Entscheidung dann materiell rechtliche Folgen zu geben, ist eine der bedenklichsten Früchte des Ausnahmegesetzes und enthält einen Uebergriß auf das Gebiet, auf welchem die Polizei nichts zu thun hat und gegen welchen im Interesse der Wissenschaft, ihrer Freiheit und Selbstständigkeit energischen Protest einzulegen, Pflichten es Jedem ist

Ich zweifle nicht daran, daß vor 200 Jahren dem subjektiven Dafürhalten einer Polizeibehörde die Forderung der Aufhebung der Leibeigenschaft und des Zehntens als eine Umsturzbestrebung erschienen wäre, und trotzdem sind jene Institutionen, beide wesentliche Bestandtheile der damaligen Staatsordnung, auf dem legalsten Wege der Welt, durch die Gesetzgebung, beseitigt worden.

Der geschichtliche Entwicklungsprozeß der Verhältnisse läßt sich eben glücklicherweise durch polizeiliche Machtsprüche weder aufhalten noch auch nur in seiner Richtung bestimmen.

Zu Bassalle's Zeiten perhorrescirte man jede Bestrebung, welche auch nur ganz entfernt einer sozialistischen ähnelte; seine Produktivassociation mit Staatskreditthilfe wurde, eben wegen der Inanspruchnahme der Staatshilfe und der dadurch gefährdeten Unabhängigkeit der Arbeiter von der Staatsregierung, als eine reaktionäre Mißgeburt verschrien und heute nach kaum 25 Jahren haben sozialistische Ideen (Kranken- und Invaliditätsversicherung u.) ihren siegreichen Einzug in die Gesetzgebung begonnen und sogar das „Recht auf Arbeit“ hat an hoher Stelle seine Anerkennung gefunden!

Es kann eben heute etwas verpönt sein und für verfehlt gehalten werden, was in kurzer Zeit darauf für höchste staatsmännische Weisheit gilt. —

Um das Maß der in der Flugblattaffaire zu Tage getretenen Kuriositäten voll zu machen, sei noch erwähnt, daß das hier in Offenburg erschienene Flugblatt nach einer von dem hiesigen Bezirksbeamten vorgenommenen gründlichen Durchsichtung als nicht umstürzlerisch unbeanstandet blieb und auch von dem Bezirksamt Oberkirch, in dessen Bezirk es ebenfalls verbreitet wurde, nicht beschlagnahmt wurde.

In Nr. 18 des nationalliberalen Amtsverkleinigers, des „Ortenauer Boten“, läßt der „Wahlanschluß“ der nationalliberalen Partei — allerdings erst am Abend vor der Stichwahl zwischen dem nationalliberalen und ultramontanen Kandidaten — erklären, er habe die Beschlagnahme dieses Wahlaufrufs „nicht gebilligt“, halte sie für nicht begründet und für einen politischen Fehler“. Der Artikel fährt dann weiter fort:

„Daß nach dieser Richtung aber die Bezirksämter Oberkirch und Offenburg unserer Ansicht waren (d. h. also die Beschlagnahme durch das Bezirksamt Rehl nicht blühten, für unbegründet und einen politischen Fehler

kleiten. Der Verfasser.) ergibt sich ganz einfach und unzweifelhaft aus der Nichtbeanstandung des ersten (d. h. des hier in Frage stehenden. Der Verfasser.) Gedr. Wahlaufrufs ihrerseits."

Es muß ein Wunderbares sein um dieses Sozialistengesetz, welches eine so verschiedene Handhabung und Auslegung gestattet; es muß aber auch zu einer begreiflichen Verringerung des Ansehens der Rechtspflege führen, wenn ein Flugblatt in Offenburg und Oberkirch nicht umstürzlerisch, einige Stunden davon, in Kehl, umstürzlerisch und dem Großh. Landeskommissär der umstürzlerische Charakter so zweifellos ist, daß es in dieser Richtung gar „keiner weiteren Ausführung bedarf“!!!

Bei der oben geschilderten Sachlage durfte man von der Reichskommission in Berlin, der höchsten zuständigen Behörde des Reiches, erwarten, daß sie unter strikter Anwendung des Gesetzes der Beschwerde gegen die Verfügung des badischen Landeskommissärs stattgeben werde. Die Reichskommission hat dieses nicht gethan, sondern die Beschwerde mit einer Begründung verworfen, welche die Kritik geradezu herausfordert.

Die Entscheidung vom 9. April 1889 lautet wörtlich:

Berlin, den 9. April 1889.

Auf die Beschwerde des Buchdruckereibesizers Adolf Ged über den Beschluß des Großh. Landeskommissärs für die Kreise Freiburg, Lörrach und Offenburg vom 8. Januar 1889, betreffend das Verbot der nicht periodischen Druckschrift, bittet:

„An die Wähler des 7. badischen Reichstagswahlkreises“
und unterzeichnet:

„Das Arbeiter-Wahlkomitee“

hat die Reichskommission in ihrer heutigen Sitzung dahin entschieden,

daß die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Die angefochtene Verbotsvorschrift führt zutreffend aus, daß die auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 verbotene Druckschrift augenscheinlich darauf berechnet sei, bei der arbeitenden Bevölkerung für die gemeingefährlichen, notorisch auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen der Sozialdemokratie Propaganda zu machen und, um diesen Zweck zu erreichen, die Führer und Vertrauensmänner der sozialdemokratischen Partei als die einzigen wahren Freunde des arbeitenden Volkes hinzustellen, dagegen die Reichsregierung und deren angeblich meist reiche oder wohlhabende Anhänger, welche als die herrschenden Parteien bezeichnet werden, der systematischen Bedrückung und Ausbeutung des unfein geistigen schwer kämpfenden armen Mannes zu verdächtigen. Daß diese Gegen-

einanderüberstellung der verschiedenen Bevölkerungsklassen in hohem Grade

geeignet ist, deren Eintracht und den öffentlichen Frieden zu gefährden, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Wenn auch in der verbotenen Druckschrift vorgegeben wird, daß eine Sozialreform im Sinne der Sozialdemokratie, insbesondere eine vernünftige und gerechte Verteilung der menschlichen Arbeitsprodukte nur auf gesetzlichem Wege erstrebt werde, so lassen doch die bekannten Forderungen des sozialdemokratischen Programms nicht den geringsten Zweifel darüber, daß die angestrebten Endziele nur durch gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung erreicht werden können.

Eine Widerlegung der der Verbotsvorschrift zu Grunde liegenden Auffassung hat der Beschwerdeführer nicht einmal versucht.

Das ausgesprochene Verbot erscheint demnach auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 völlig gerechtfertigt.

Die Reichskommission.
gez. Herrfurth.

Leider muß ich mir versagen, zur Widerlegung der Behauptungen der Reichskommission das Flugblatt selbst seinem vollen Texte nach zu veröffentlichen, weil nach § 19 des Sozialistengesetzes der Wiederabdruck einer verbotenen Druckschrift strafbar ist. Ich beschränke mich deshalb darauf, seinen Inhalt, soweit zum Verständnis der Sache notwendig, kurz zu skizzieren.

Es führt zunächst aus, die „Parteilbrüder“ hätten im Februar 1887 die Wähler in Angst gesetzt und mit dem Einbruch der Franzosen gedroht, wenn das Septennat nicht bewilligt werde. Die „Parteien des Reichstags mit alleiniger Ausnahme der Sozialdemokraten“ (eine übrigens thatsächlich unrichtige Behauptung) hätten dann die wachsenden Ausgaben stets bewilligt und das Geld „zum größten Theil durch Zölle und Verbrauchssteuern aus der großen, um ihre Existenz schwer kämpfenden Masse des arbeitenden Volkes geholt.“ (Salzsteuer, Getreidezölle, Branntweinsteuer.) Man verdanke „die Wohlthat der Steuererleichterung der volksfreundlichen Fürsorge der brüderlich vereinigten Liberalen und Ultramontanen“. Es fehle im Reichstag an Leuten, welche den Kampf um's tägliche Brod aus eigener Erfahrung kennen; Freiherrn und sonstige reiche Leute enthalte er massenhaft. Die „herrschenden Parteien“ wollten aber keine armen Volksvertreter, denn sie hätten sonst die Mandatsdauer nicht auf 5 Jahre erhöhen und es dadurch (bei der Diätenlosigkeit der Abgeordneten) nur sehr reichen Leuten möglich machen können, Volksvertreter zu werden. Der Aufruf enthält weiter den in der landeskommissarischen

Verfügung hervorgehobenen Satz und schließt mit einer Empfehlung des sozialdemokratischen Kandidaten.

Die Reichskommission ignoriert zunächst in dem ersten Theil ihrer Entscheidung den großen Unterschied zwischen einer Kritik und einer Bestrebung und sagt dann, das Flugblatt sei augenscheinlich darauf berechnet gewesen, bei der arbeitenden Bevölkerung für die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie Propaganda zu machen.

Der Zweck, den eine Druckschrift im Auge hat, ist völlig gleichgültig, so lange sie ihn nicht mit ungesetzlichen Mitteln verfolgt; selbst die Absicht, mit einem Flugblatt sozialdemokratische Propaganda zu machen, ist noch keine Umsturzbestrebung.

Für welche in der Druckschrift zu Tage tretenden sozialdemokratischen Umsturzbestrebungen wird denn nur aber Propaganda gemacht?

Die Reichskommission gibt die Antwort auf diese Frage: „Um diesen Zweck (d. h. die Propaganda) zu erreichen, sei die Druckschrift darauf berechnet, die Führer und Vertrauensmänner der sozialdemokratischen Partei als die einzigen Freunde des Volkes hinzustellen (ist dieses eine auf den Umsturz der Staatsordnung gerichtete Bestrebung?), dagegen die Reichsregierung und deren Anhänger, welche als herrschende Parteien bezeichnet werden, der systematischen Bedrückung und Ausbeutung des armen Mannes zu verdächtigen (der Wahlauftritt spricht nur von den im Reichstage herrschenden Parteien, erwähnt die Reichsregierung gar nicht und ebensowenig ist von einer Verdächtigung der Regierung oder ihrer Anhänger, als gingen sie auf eine systematische Bedrückung des armen Mannes aus, die Rede). Man kann doch in der oben angeführten Behauptung des Flugblattes über die Beschaffung der Staatsausgaben nicht den Vorwurf der systematischen Bedrückung oder gar Ausbeutung des armen Mannes, sondern nur eine Wiederholung der bekannten Kritik der indirekten Steuern erblicken, der sich namhafte, nicht sozialistische Nationalökonomien und Politiker anschließen und welche dahin geht, daß die indirekten Steuern den Einzelnen nicht nach Maßgabe seiner finanziellen Leistungsfähigkeit treffen und ihrem größten Theil nach von dem auch seiner Klasse nach größten Theil der Bevölkerung, d. h. den ärmeren Klassen, getragen werden müßten. (Vgl. Say „Cours complet d'économie politique“, Adam Smith, „Ueber den Reichthum

der Nation, in gewisser Beziehung auch Rauch, Lehrbuch der politischen Oekonomie, Band III, 2. Abth., § 421).

Wir haben uns hier natürlich auf die wissenschaftliche Seite der Sache nicht näher einzulassen, aber darauf will ich hinweisen, daß der nämliche Satz bei der Diskussion der Frage über die Aufbringung der Steuern und insbesondere über die Getreidezölle in Parlament und Presse auch von Nichtsozialisten offen und mit allem Nachdruck aufgestellt wird, ohne daß hierin Jemand eine Verdächtigung der Regierung, als sehe sie es auf eine systematische Ausbeutung des armen Mannes ab, oder gar eine Umsturzbestrebung findet.

Die Reichskommission steht in dieser „Gegeneinanderüberstellung“ (soll wohl Gegenüberstellung heißen) der „verschiedenen Bevölkerungsklassen“ eine Gefährdung des öffentlichen Friedens, als ob die sozialdemokratischen Führer und Vertrauensmänner, die Reichsregierung und die herrschenden Parteien überhaupt verschiedene Bevölkerungsklassen wären.

Die Hervorhebung der Parteiunterschiede und Parteibestrebungen kann doch nicht schon eine Gefährdung des öffentlichen Friedens sein. In der unsauberen Kunstfertigkeit, die patriotischen Absichten der Gegner in Zweifel zu ziehen und die Lauterkeit ihrer Motive zu verdächtigen, sind gewisse Parteiblätter und Parteitagatoren den Sozialdemokraten weit überlegen, ohne deshalb von berufener Seite einer Gefährdung des öffentlichen Friedens bezichtigt zu werden.

Die Reichskommission behauptet dann weiter, daß wenn auch in der Druckschrift die Erstrebung einer auf gesetzlichem Wege zu bewerkstellenden Sozialreform vorgegeben werde, doch „die bekannten Forderungen des sozialdemokratischen Programms nicht den geringsten Zweifel darüber aufkommen lassen, daß die erstrebten Endziele nur durch gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung erreicht werden können“.

Die Reichskommission verfällt hier in den Fehler des bairischen Landeskommissärs; sie untersucht nicht einmal, ob der anstößige Satz überhaupt eine sozialdemokratische Bestrebung ist, und übersieht, daß es nicht darauf ankommt, ob die Bestrebungen auf friedlichem Wege realisiert werden können, sondern ob sie auf dem des Umsturzes durchgeführt werden wollen.

Sie macht aber noch einen weiteren, größeren Fehler. Sie beachtet die Frage, daß in der Druckschrift Umsturzbestrebungen zu Tage getreten sind mit Bezug auf die „bekannten Forderungen des sozialdemokratischen Programms“. Weil solche also angeblich in diesem letzteren enthalten sind, müssen sie es auch in der ersteren sein, eine Bogif, für welche mir das Verständniß fehlt. Wir haben nicht nach dem Inhalt irgend eines Programms, sondern nach dem der einzelnen Druckschrift zu fragen; in dieser müssen jene Bestrebungen zu finden sein und die Untersuchung des Charakters der „Endziele“ der Sozialdemokratie hat insoweit zu unterbleiben, als solche nicht in der betreffenden Druckschrift zum Ausdruck gebracht sind.

Oder ist vielleicht irgend ein solches Endziel und welches in dem Flugblatt zu Tage getreten?

Ich lege besonderes Gewicht darauf, daß die höchste zuständige Reichsbehörde — die Entscheidungen sind von dem derzeitigen preussischen Minister Herrfurth unterschrieben — es ist, welche dem Sozialistengesetz die besprochene Auslegung gibt, um der Einwendung zu begegnen, daß die landeskommissarischen Entscheidungen nur partiellare Kuriositäten seien. Da es ein weiteres Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Reichskommission nicht mehr gibt, werden die Landespolizeibehörden die Handhabung des Gesetzes den Normen anpassen, welche jene aufgestellt hat. Hiernach kann jede schriftliche von Sozialisten ausgehende Kundgebung selbst mit dem harmlosesten und unversänglichsten Inhalt als Umsturzbestrebung charakterisirt werden.

Wenn z. B. Sozialdemokraten ein Flugblatt ausgeben, in welchem nichts stände, als etwa: „Die Sozialdemokraten erstreben das Wohl des Vaterlandes auf gesetzlichem Wege“, so ließe sich nach dem von der Reichskommission gegebenen Musterformular mit dessen eigenen Worten die Staatsgefährlichkeit also begründen: „Wenn auch in dem Flugblatt vorgegeben wird, daß das Wohl des Vaterlandes auf gesetzlichem Wege erstrebt werde, so lassen doch die bekannten Forderungen des sozialdemokratischen Programms nicht den geringsten Zweifel darüber aufkommen, daß die erstrebten Endziele nur durch gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung erreicht werden können“.

Am 12. Januar 1889 erließ der nämliche Landeskommissar eine Verfügung, durch welche die von dem Großh. Bezirksamt Offenburg vor-

genommene Beschlagnahme eines anderen Flugblattes bestätigt wurde. Ich lasse sie hier wörtlich folgen und habe kein Wort dazu zu bemerken.

Der Großh. Landeskommissar
für die Kreise
Lörrach, Freiburg und Offenburg.

Freiburg, den 12. Januar 1889.

Nr. 181.

Das Verbot des Flugblattes „Wähler! Mitbürger!“ betr.

Der von dem Arbeiterwahlkomitee erlassene, bei Adolf Ged in Offenburg gedruckte und verlegte Aufruf, betitelt „Wähler! Mitbürger!“ und beginnend mit den Worten „Vor die Entscheidung gestellt“, bespricht zunächst die politischen Verhältnisse, schildert hierauf die wirtschaftliche Lage des erwerbsthätigen Volkes und besagt sodann wörtlich:

„Nur die um die Fahne der zielbewußten gesellschaftlichen Demokratie geschaarte Arbeiterschaft hält das Banner der Freiheit und des gleichen Rechts für Alle hoch. Fürchtbar ist die Verfolgung, die sie deshalb erduldet. Die überzeugungstreuen ungeliebten Wertheiliger dieser menschenfreundlichen Ideen werden an Leib und Leben schwer geküßt. Die Gefängnisse füllen sich mit politischen Duldbern, die Maßregelung schreit nicht zurück davor, ganze Familien dem Hunger und Elend preiszugeben. Als ob unsere ungezügelte Produktion nicht schon Massenarmuth genug verschuldet hätte.“

In diesen Sätzen manifestirt sich das Zutagetreten (!) sozialistischer auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteter Bestrebungen in einer dem öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise, und wenn endlich in dem Aufruf hervorgehoben wird, daß, wenn auch freiwillig gestimmte Männer noch nicht mit allen Prinzipien dieser Zukunftspartei einverstanden seien, soviel feststehe, daß diese Partei der fortschreitenden Verarmung des zum Arbeiten verurtheilten Volkes auf gesetzlichem Wege entgegenzutreten wolle, so soll dadurch bei der arbeitenden Klasse der Glaube erweckt werden, daß nur die Verwirklichung der sozialistischen Ideen sie aus der ihr als unerträglich geschilderten Lage befreien könne.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

Es sei die von dem Großh. Bezirksamt Offenburg unterm 9. d. M. vorläufig erlassene Beschlagnahme des gedachten Flugblattes zu bestätigen und demgemäß diese Druckschrift zu verbieten.

Auch diese Verfügung wurde von der Reichskommission bestätigt und insbesondere Folgendes ausgeführt:

„Wenn auch in dem verbotenen Wahlaufsatz vorgegeben wird, daß die sozialdemokratische Partei „der fortschreitenden Verarmung des zur Arbeit bestimmten Volkes“ nur auf gesetzlichem Wege entgegenzutreten wolle, so ist doch aus den Programmen dieser Partei zur Genüge bekannt, daß ihre utopischen Ziele sich nur durch den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung erreichen lassen.“

Wie begegnen hier zunächst wieder der nämlichen Logik, auf welche wir schon oben aufmerksam gemacht haben, wonach die Bestrebung der sozialdemokratischen Partei, der fortschreitenden Verarmung zu entgegenzutreten, um beßwillen eine sozialdemokratische, auf den Umsturz gerichtete sein soll, weil in dem Programm der Partei Umsturzbestrebungen enthalten seien.

Ist denn nun aber jene Bestrebung überhaupt eine sozialdemokratische? Muß sie nicht vielmehr von jedem Menschen gebilligt werden, gleichviel, welcher politischen Richtung er angehört, und muß es nicht als eine vorzügliche Aufgabe aller Staatsmänner angesehen werden, jene Forderung in ihr Regierungsprogramm aufzunehmen und nach Kräften zur Verwirklichung zu führen?

Merkt man denn gar nicht, welch' ehrenbes Zeugniß, allerdings sehr unfreiwillig, der Sozialdemokratie ausgestellt wird, wenn man jenes im höchsten Grade ethische Ziel für ein spezifisch sozialdemokratisches erklärt?

Ist es ferner nicht ein unseliger Pessimismus, ein derartiges Ziel für ein utopisches zu erklären, welches sich nur durch den gewaltsamen Umsturz des Bestehenden erreichen lasse? Es mag als ein „utopisches Ziel“ gelten, wenn Jemand die Beseitigung aller Armut in der bestehenden Gesellschaftsordnung für möglich hält, nimmermehr aber sollten die Freunde der jetzigen Staats- und Gesellschaftsordnung dieser das Armuthszeugniß ausstellen lassen, daß sie zusammenbrechen oder sogar zerbrochen werden müsse, wenn der fortschreitenden Verarmung entgegengetreten werden solle!

Seiner grausame Satz erhält eine um so eigentümlichere Beleuchtung, wenn man ihn der von der konservativen und agrarischen Partei und Presse und der Reichsregierung selbst mit so vielem Nachdruck verteidigten Behauptung zur Seite stellt, der „fortschreitenden Verarmung der Landwirthschaft“ könne nicht bloß vorgebeugt werden, sondern es

sei geradezu die Hauptaufgabe einer gesunden Sozialpolitik und eine Bethätigung des „praktischen Christenthums“, ihr mittelst einer dahin zielenden Gesetzgebung — Getreibezüge — entgegen zu treten.

Wer möchte hiernach noch in Abrede stellen, daß die „loyale Handhabung“ des Sozialistengesetzes in das Reich der — Utopieen gehört?

Am 4. August 1889 erließ ein badischer Landeskommissär folgende „amtliche Verfügung“:

Der Großh. Bad. Landeskommissär
für die Kreise
Freiburg, Lörrach und Offenburg.

Freiburg, den 4. August 1889.

Das Verbot der Nr. 90 des
„Südwestb. Volksbl.“ betr.

„Der Artikel im Inseratentheil der Nr. 90 des „Südwestb. Volksblatt“ von diesem Jahre, betitelt: „An die Einwohnerschaft Offenburgs“ und unterzeichnet: „Mehrere sozialdemokratische Quartiergeber“ verstoßt gegen den § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betr. die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.“

In dem ersten Absatz desselben wird erwähnt, daß einige Wirthschaften von der Militärbehörde dadurch geschädigt werden, daß man den Soldaten verbietet, in denselben einzukehren; es wird die Ueberzeugung ausgesprochen, daß mit den Unterzeichnern alle redlich denkenden Einwohner eine solche Maßregelung, für welche es weder einen vernünftigen, noch einen rechtlichen Grund gibt, verabscheuen.

In dem zweiten Absatz wird angeführt, daß besonders die Arbeiter und Gesinnungsgenossen der Sozialdemokratie es für ihre Pflicht halten werden, in solchen Wirthschaften einzukehren, sodann wird betont, daß die Sozialdemokraten, welche Einquartierung erhalten, die Pflicht haben, die Soldaten darüber aufzuklären, warum diese Wirthschaften ihnen verboten werden; weiter wird angeführt, daß sich über die lange Zeit der Einquartierung öfters Gelegenheit bieten wird, die Soldaten mit den Prinzipien der Sozialdemokratie bekannt zu machen und ihnen interessante Artikel und aufklärende Abhandlungen vorzulesen, damit sie daraus ersehen, wie gerecht und wohlmeinend die Anschauungen der Sozialdemokraten sind, endlich soll den Soldaten aus der Geschichte gezeigt werden, daß alle Bestrebungen zum Wohle der leidenden Menschheit jeweils Anfangs unter der Gewalt zu leiden hatten, und daß viel Unrecht geschehen ist, bis man das Gute erkannte.

In dem dritten Absatz wird den Sozialdemokraten, die die Einquartierten nicht in die gemahregelten Wirthschaften führen dürfen, an das Herz gelegt, das Bier von dort nach Hause hofen zu lassen und unter belehrenden Gesprächen und Vorlesungen viel Nützliches für die Zukunft zu lassen, als wenn sie mit ihren Soldaten in der Kneipe geßessen wären.

In einzelnen Nebenwendungen sowohl, als in der ganzen Tendenz dieser auf die sozialdemokratischen Einwohner der Stadt Offenburg gerichteten Ausforderung manifestirt sich eine entschiedene Agitation für Förderung der sozialistischen Bestrebungen, indem Rathschläge gegeben werden, in welcher Weise die Soldaten für die sozialdemokratische Bewegung zu interessieren und dadurch Anhänger der Partei zuzuführen sind, wird es doch den sozialdemokratischen Quartiergebern zur Pflicht gemacht, die Soldaten durch Wort und Schrift für die sozialdemokratischen Lehren zu gewinnen. Was insbesondere die Schriften anlangt, die als Bekämpfer benützt werden sollen, so ist es zweifellos, daß nur populär geschriebene Schriften, welche dem Verbot des Gesetzes vom 21. October 1878 verfallen sind, gemeint sein können, da in derartigen nicht verbotenen Schriften entschiedene Stellung gegen die sozialistischen Bestrebungen genommen und darin der Sozialismus als eine Irrlehre bekämpft wird.

Auf Grund des § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 des mehr angeführten Gesetzes wird

verfügt:

Es sei die Nr. 90 des in Offenburg erscheinenden „Südwestdeutschen Volksblatt, Offenburger Nachrichten“ vom 4. August 1880 zu verbieten.

Diese Anwendung des Gesetzes ist ein weiterer Beleg für den Mißbrauch, welcher mit ihm getrieben wird. Der badische Landeskommissär behauptet nicht einmal, daß in dem fraglichen Inserat „Umsturzbestrebungen“ enthalten seien und kann es nicht behaupten, weil keine Spur von solchen darin zu entdecken ist.

„In einzelnen Nebenwendungen sowohl, als in der ganzen Tendenz manifestirt sich eine entschiedene Agitation für Förderung der sozialistischen Bestrebungen“, also — ist das Blatt zu verbieten! Sagt denn etwa das Gesetz, daß Druckschriften mit sozialistischer Tendenz dem politischen Verbote unterliegen? Wenn der badische Landeskommissär (der in dem rein innerlichen Faktum einer Tendenz die — Manifestation (!) einer entschiedenen Agitation (!) zu finden vermag) das Verbot zu begründen versucht, darf er seine Argumentation nicht auf ein Gesetz stützen, welches das Gegentheil von dem will, was er thut. Das Gesetz will ja ausdrücklich nicht jede sozialistische, sondern nur solche sozialistischen Bestrebungen treffen, welche auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtet sind und in einer den öffentlichen Frieden zc. gefährdenden Weise zu Tage treten.

Der von der Regierung dem Reichstage vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen vom 20. Mai

1878 unterwarf solche Druckschriften dem bundesrätlichen Verbote, welche die Ziele der Sozialdemokratie verfolgen. Die Mehrheit des Reichstags, darunter auch die nationalliberale Partei, versagte dem Entwurf die Annahme, insbesondere auch aus dem Grunde, weil „das Verfolgen sozialdemokratischer Ziele“ ein „viel zu weitbentiger, unbestimmter, auch berechtigter Bestrebungen in sich schließender Begriff schien.“ Am 9. September 1878 unterbreitete die Regierung dem neuen Reichstage einen zweiten Entwurf, welcher erst nach einschneidenden Änderungen angenommen wurde.

Eine im Jahre 1881 erschienene Broschüre: „Die Gesetzgebung der letzten Jahre im Reiche und in Preußen. Im Auftrage der nationalliberalen Partei dargestellt“ sagt Seite 19 wörtlich:

„Die wesentlichsten vom Reichstag vorgenommenen Verbesserungen (des Regierungsentwurfes), bei welchen die nationalliberale Partei ein hervorragendes Verdienst in Anspruch nehmen darf, sind die folgenden: der Thatbestand der vom Gesetz zu treffenden strafbaren Handlung ist weit schärfer und bestimmter gefaßt worden. Nicht die Sozialdemokratie als solche soll verfolgt werden, auch nicht alle Bestrebungen derselben, sondern nur ihre Agitation, sofern sie einen bestimmten Charakter und Zweck hat, sofern sie den Umsturz der Staats- oder Gesellschaftsordnung anstrebt und in einer den öffentlichen Frieden zc. gefährdenden Weise zu Tage tritt, es soll eben nur die gewaltthätig revolutionäre, den bürgerlichen Frieden bedrohende Lebensäußerung dieser Bewegung getroffen werden.“

Der badische Landeskommissär, der darin leider sehr viele Nachbeter oder Vorbeter hat, behandelt nun aber die Sache so, als ob der von dem Reichstage abgelehnte Entwurf-Gesetz geworden wäre, und das „Verfolgen sozialdemokratischer Ziele“ eine Druckschrift, dem politischen Verbote unterwerfe; ja er geht sogar noch weiter, denn er verbietet schon eine entschiedene Agitation „für Förderung der sozialistischen Bestrebungen“ und erblickt jene in der Ertheilung von „Rathschlägen, in welcher Weise die Soldaten für die sozialdemokratische Bewegung zu interessieren und dadurch der Partei Anhänger zuzuführen sind“!

Nun haben wir doch in Deutschland nicht wenige sozialistische Zeitschriften und Zeitungen mit dem ausgesprochenen und offensichtlichen Zweck, für die Sozialdemokratie Propaganda zu machen und ihr Anhänger zuzuführen, welche mit dem gleichen Recht oder vielmehr Unrecht verboten werden müßten, wie die fragliche Nummer des „Südwestdeutschen Volksblattes“.

Man habe doch den Muth, konsequent und gründlich vorzugehen; man brauche ja nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben, wenn man ein „Gesetz“ zu haben glaubt, welches ganze Arbeit zu liefern die Macht gibt. Das Gesetz normirt zwar ausdrücklich als Voraussetzung für das Verbot, daß in der Druckschrift ein „gewalthätig revolutionärer“ Angriff auf die Staats- oder Gesellschaftsordnung enthalten ist, d. h. deren „Umsturz“ angestrebt wird, aber die Praktiker lesen aus ihren eigenen Geften und greifen da „verbessernd“ ein, wo die graue Theorie des Gesetzgebers zu ängstlich war.

Wenn in dem Inserat auf die Gelegenheit hingewiesen wird, den einquartierten Soldaten „interessante Artikel und aufklärende Abhandlungen vorzulesen“, so muß man schon der gewöhnlichen Logik grimmige Feindschaft geschworen haben, wenn man es für „zweifellos“ erklären kann, daß nur verbotene Schriften gemeint sein können, und zwar deshalb, weil — man höre und staune — „in derartigen (!) nicht verbotenen Schriften entschiedene Stellung gegen die sozialistischen Bestrebungen genommen und darin der Sozialismus als eine Irrlehre bekämpft wird“!!!

Der badische Landeskommissär weiß doch so gut, wie die ganze übrige Welt, daß es eine stattliche Reihe populär geschriebener sozialdemokratischer Zeitungen und Abhandlungen gibt, welche nicht verboten sind, eben weil es gesetzlich erlaubt ist, die Bestrebungen und Ziele der Sozialdemokratie schriftstellerisch zu besprechen, so lange es nicht in „gewalthätig revolutionärer“ Weise geschieht, und aus welchen man deshalb interessante Artikel vorlesen kann.

Der badische Landeskommissär interpretirt also etwas in das Inserat hinein, was nicht in ihm war, und nachdem es auf diese Weise, wenigstens in den Augen der Polizei, den umstürzlerischen Charakter erhalten hat, der ihm vorher fehlte, liegt die Gefahr für Staats- und Gesellschaftsordnung klar zu Tage, und die polizeiliche Rettungsarbeit kann beginnen.

Ueber die weitere gesetzliche Voraussetzung für das Verbot, daß nämlich die umstürzlerischen Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zu Tage treten müssen, schweigt sich der badische Landeskommissär wohlweislich aus. Es wäre nicht bloß eine übermenschliche und überpolizeiliche Aufgabe, dieses aus dem fraglichen Inserat heraus zu begründen, sondern auch in der That ein trauriges Armuthszeugniß für das waffenstarke Deutschland, wenn der öffentliche Friede durch ein Rettungs-

inserat erschüttert werden könnte, welches sich mit vollberechtigter Fronte darüber ausläßt, daß man den Soldaten verbietet, bei Wirtshen einzukommen, bei denen Sozialdemokraten Bier trinken, während man, wenn es sich um die Einquartierungslast handelt, denselben Wirtshen Soldaten in's Quartier legt und die wehrlosen Seelen dieser armen Krieger schulplos sozialdemokratischen Einflüsterungen preisgibt. Man muß schon zu der Gesellschaft gehören, in welcher der Mensch erst beim Reservelieutenant anfängt, um diesen zur Ironisirung geradezu herausfordernden Widerspruch zu verstehen oder diesen Zustand gar für einen rechtlichen zu halten.

Man stelle die vorliegende Leistung der Praxis den ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes gegenüber, und auch dem klädesten Auge wird der große Gegensatz zwischen beiden nicht entgehen. Das unbedingte Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Praxis gehört zwar zu den Dogmen des Katechismus für loyale Gemüther, aber man betrachte ihre Werke, richte sie nach diesen und dann beantworte man sich mit nüchternem Verstande die Frage nach der Wahrheit und Berechtigung des Dogmas. Auch ich war strenggläubig, und es ist wahrhaftig nicht meine Schuld, daß ich den Glauben an die Praxis verloren habe. Ich sehe deshalb auch mit der Ruhe des guten Gewissens den Mißhandlungen entgegen, welche mir meine unerhörte Härte von Seiten der Strenggläubigen in sichere Aussicht stellt.

Man brüskt sich heutzutage so gerne damit, daß man den Prinzipien reitenden Doktrinarismus überwunden habe und mit den faktisch gegebenen Verhältnissen zu rechnen verstehe, und gerade bei dem so überaus wichtigen Gesetzgebungswerke vergißt man, einen sehr realen Faktor, das Verhalten der Praktiker zu dem ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers, in Rechnung zu ziehen, indem man übersieht, daß der Zweck der Gesetze in ihrer Wirksamkeit liegt, diese letztere aber in vorzüglichster Weise von der Handhabung der ersteren durch die Praktiker abhängt und bedingt wird. Man verfällt deshalb gerade in den verpönten Doktrinarismus, wenn man die Praxis so voraussetzt, wie sie sein sollte, statt wie sie thatsächlich und erwiesenermaßen ist. Ihre Leistungen sollten mehr beachtet und betrachtet werden, als es bisher geschehen ist; ihre Leistungsfähigkeit sollte einer nüchternen und gewissenhaften Kontrolle und Kritik unterworfen bleiben, dann könnte es kaum geschehen, daß Gesetz und Praxis nach verschiedenen Richtungen auseinander laufen, die letztere das von dem ersteren gesteckte Ziel gründlich verfehlt oder, wie bei

dem Sozialistengesetz, die Praxis sich eine der Gesetzgebung übergeordnete Stellung usurpiert, welche ihr die faktische Ignoranz des Gesetzes ermöglicht, während sie in strenger Unterordnung unter das Gesetz nur dessen Ausführungsorgan sein sollte. Wer die Respektierung der Gesetze durch Andere verlangt, sollte sie vor Allem selbst respektieren und in einem wirklichen und wahren Rechtsstaate dürfte die gewissenhafte und gerechte Anwendung eines Gesetzes niemals durch politische Rücksichten irgend welcher Art beeinträchtigt werden. Wer sich selbst über das Gesetz stellt, begibt sich des Rechtes, Andere zu tadeln, wenn sie der „Majestät des Gesetzes“ ihre Anerkennung versagen und die Gesellschaftsordnung, in welcher die feste Basis des gleichen Rechtes für Alle in's Schwanken gebracht wird und politische Gewaltmaßregeln an die Stelle der strikten Anwendung der Gesetze treten, läuft Gefahr, in sich selbst einzustürzen und braucht nicht erst von Außen „umgestürzt“ zu werden.

V. Ein Sozialistenprozess vor der Strafkammer und dem Reichsgericht.

Im Oktober v. J. erhob die Staatsanwaltschaft in K. gegen eine Reihe von Personen, darunter Redakteur M. G. und Frau B., Anklage wegen Verbreitung verbotener Schriften und Theilnahme an einer unerlaubten Verbindung (§ 19 Sozialistengesetz und § 129 Reichsstrafgesetzbuch).

Am 19. November 1888 erließ die Strafkammer K. nach mehrtägiger Verhandlung das Urtheil, durch welches Frau B. auf Grund des § 19 Soz.-G. und § 129 R.-St.-G.-B. und Redakteur G. auf Grund des § 129 R.-St.-G.-B. verurtheilt wurden, und zwar erstere zu einer Gefängnißstrafe von 8 Monaten, letzterer zu einer solchen von 4 Monaten.

In den Entscheidungsgründen wurden folgende Thatsachen für bewiesen angenommen, und zwar

unter I 4 a:

daß am 15. Juli 1888 von mehreren Basler Sozialisten in einem Koffer eine größere Menge verbotener sozialdemokratischer Schriften nach Lörrach und von da nach Offenburg geschickt, der Koffer am Bahnhof Lörrach als „Gepäckgut“ ohne Adresse nach Offenburg aufgegeben, der Kofferschlüssel und Gepäckschein dagegen in einem eingeschriebenen Brief an die Adresse der Frau B. geschickt wurde;

unter I 4 b:

daß am 29. Juli 1888 ein weiterer Koffer mit verbotenen Schriften am Bahnhof in Lörrach als Gepäckgut nach Offenburg aufgegeben wurde, aber nicht zu ermitteln war, an welche Adresse diese Sendung gerichtet war und wer sie erhielt.

Eine weitere Feststellung bezüglich dieser Sendung enthält das Urtheil unter I 4 b nicht.

Hinsichtlich der Sendung vom 15. Juli 1888 (I 4 a) gab Frau B. nach anfänglicher Bestreitung jeder Betheiligung zu, daß der eingeschriebene Brief an sie gelangt und bei ihr von einem Herrn aus Württemberg (der

Inhalt des Koffers war nämlich für Stuttgart bestimmt und sollte von Stuttgarter „Genossen“ in Offenburg in Empfang genommen werden) abgeholt worden sei.

Die Strafkammer fand in dieser Handlungsweise der Frau B. eine Verbreitung verbotener Schriften.

Daß Frau B. auch an der Sendung vom 29. Juli (I 4 b) irgendwie theilhaftig sei, behauptete und begründete die Strafkammer mit keiner Silbe, aus dem guten Grund, weil dafür nicht der geringste Anhaltspunkt vorlag, vielmehr eher das Gegentheil zu vermuten war, weil — es war dafür voller Beweis erbracht worden — schon die Absendung des Schlüssels und Gepäckscheines zur Sendung vom 15. Juli auf einem Versehen beruhte. Es kam nämlich von Zürich nach Basel die Weisung, Schlüssel und Gepäckschein nicht an Frau B. zu schicken, konnte aber nicht mehr befolgt werden, weil jene schon an Frau B. abgegangen waren.

Trotzdem verurtheilte die Strafkammer Frau B. auch wegen Verbreitung der Sendung vom 29. Juli, mit der Motivirung, sie sei „nach den Feststellungen zu I 4 a und b vollständig überführt und theilweise geständig, daß sie in zwei Thaten das Vergehen gegen § 19 des Sozialistengesetzes begangen habe“, obgleich die Feststellung unter I 4 b sich auf die oben mitgetheilten dürftigen Bemerkungen beschränkt, der Frau B. nicht einmal erwähnt, noch viel weniger auch nur andeutet, warum und wodurch sie sich auch an der Sendung vom 29. Juli theilhaftig haben sollte!

Ich habe diesen sehr wesentlichen Mangel des Urtheils in der Revision an das Reichsgericht gerügt mit der Behauptung, das Gesetz sei auf die festgestellten Thatsachen nicht richtig angewendet worden (§ 376 St.-P.-O.), es folge nämlich aus diesem Urtheil (I 4 b) nicht, was die Strafkammer aus ihnen folgere.

Es unterliegt nun zwar keinem Zweifel, daß in der Revisionsinstanz an den von der Strafkammer festgestellten Thatsachen nicht gerüttelt werden darf, also eine Untersuchung ihrer tatsächlichen Richtigkeit abgelehnt werden muß, allein ebenso sicher ist, daß die Behauptung, eine tatsächliche Feststellung enthalte nicht die gesetzlichen Thatbestandsmomente des § 19 des Sozialistengesetzes, oder es fehle eine solche, keinen Angriff auf die tatsächlichen Feststellungen selbst — diese werden ja im Gegentheil als richtig angenommen — sondern nur auf die aus ihnen gemachte Schlussfolgerung enthält.

Das Reichsgericht spricht sich in seinen Entscheidungsgründen über diesen ausdrücklich geltend gemachten Revisionsgrund gar nicht aus, noch viel weniger versucht es eine Widerlegung der bezüglichen Revisionsausführungen.

Wie bemerkt, verurtheilte die Strafkammer beide Angeklagten auf Grund des § 129 R.-St.-G.-B., welcher besagt:

„Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu einem Jahre . . . zu bestrafen.“

Zur rechtlichen Begründung dieses Urtheils sagt die Strafkammer wörtlich, sie habe sich auf den bekannten Standpunkt des kaiserlichen Reichsgerichts gestellt, „wonach es keineswegs erforderlich ist, einer unerlaubten Verbindung als eigentliches Mitglied anzugehören, um sich der Theilnahme an ihr schuldig zu machen.“

„Es genügt vielmehr an jeder Thätigkeit für die dauernden Zwecke einer solchen Verbindung mit Unterordnung des eigenen Willens unter diese Zwecke.“

Ich führte in der Revisionsbegründung aus, die Strafkammer stehe nicht auf dem Standpunkte des Reichsgerichts, vielmehr im Widerspruch mit diesem.

Die Anklagen auf Grund des § 129 R.-St.-G.-B. haben sich gerade in neuerer Zeit so unheimlich gehäuft, daß eine genaue Präzisierung des Begriffs „Verbindung“ zu einer dringenden Nothwendigkeit wird. Das Reichsgericht hat denn auch in vielbesprochenen Entscheidungen eine Fixirung des Begriffes vorgenommen, welcher sich die kriminalistische Rechtsprechung im Reich angegeschlossen hat.

Es wird darnach vorausgesetzt „ein Zusammenwirken Mehrerer zu einem gemeinsamen Zweck mit Unterordnung des Einzelnen unter den Gesamtwillen, denn ohne diese ist jenes Cooperiren nicht möglich. Erforderlich ist die Unterordnung des Einzelnen unter den irgendwie, z. B. durch Mehrheitsbeschluß, Befehle der Oberen etc. zum Ausdruck gebrachten Willen der Gesamtheit, also eine gewisse Organisation und Vereinigung auf längere, freilich nur in concreto zu bemessende Dauer“.

Durch das letztere Requisit unterscheidet sich der Begriff der „Verbindung“ von dem des „Komplottes“ (vorübergehende Vereinigung zur

Begehung eines einzelnen konkreten Delikts). Eine politische Partei ist — was auch das Reichsgericht anerkennt — nicht schon als solche eine Verbindung, ihre Mitglieder brauchen unter sich in keinerlei Verbindung zu stehen.

In unserem Falle nun ist das Reichsgericht von seiner seitherigen Bestimmung des Verbindungsbegriffes abgewichen und hat diesem eine Definition gegeben, welche den entschiedensten Widerspruch hervorrufen muß und zu Ungeheuerlichkeiten führen würde, wenn sie praktische Allgemeingeltung erlangen sollte. Wir spielen deshalb nicht mit theoretischen Begriffen, wenn wir der neuesten reichsgerichtlichen Definition kritisch auf den Leib rücken, sondern behandeln eine Frage von eminent praktischer Bedeutung und einer unabsehbaren Tragweite, besonders wenn man bedenkt, daß die Aufspürung von staatsgefährlichen Geheimbünden heutzutage vielfach zu einer polizeilichen Manie geworden ist. Nicht um die Frage eines einzelnen Falles handelt es sich, sondern um die begriffliche Formulierung kriminalistischer Thatbestandsmomente eines Gesetzesparagraphen, der nach allen Anzeichen seine Geschichte und Zukunft haben wird.

Ich bekämpfte die mitgetheilte Definition der Strafkammer, weil zur Verbindung eine dauernde Thätigkeit, nicht ein dauernder Zweck gehöre und eine Unterordnung des Einzelwillens unter den Gesamtwillen nicht unter die Verbindungszwecke erforderlich sei.

Das Reichsgericht sagt dagegen wörtlich:

„Eine Verbindung, welche einen dauernden Zweck verfolgt, ist selbstverständlich gleichfalls auf die Dauer berechnet; es ist mit dem dauernden Zweck auch das Begriffsmerkmal der Dauer, welches die Revision vernimmt, gegeben; sodann liegt in der Unterordnung des Willens unter die Verbindungszwecke nothwendig auch die Unterordnung unter den Gesamtwillen, da jene Zwecke dem letzteren entsprechen und denselben zum Ausdruck bringen; wer sich einem fremden Zwecke dienlich macht, unterwirft sich insoweit auch dem Willen, welcher jenen Zweck gesetzt hat und verfolgt.“

„Eine Verbindung, welche einen dauernden Zweck verfolgt, ist selbstverständlich gleichfalls auf die Dauer berechnet.“

Mit diesem Sage stößt das Reichsgericht offene Thüren ein. Ich führe ja gerade aus, daß zu dem Begriff der Verbindung eine gewisse Dauer gehört —; ist also die Verbindung gegeben, so liegt ja schon in diesem Begriff das Requisite der Dauer. Das Reichsgericht sagt einfach: Eine

Verbindung ist eine — Verbindung, gibt also eine theilweise Analyse des Verbindungsbegriffes in synthetischer Form.

Die Frage aber ist die, ob, wie die Strafkammer annimmt, ein Zusammenwirken Mehrerer schon dann eine Verbindung ist, wenn ein dauernder Zweck verfolgt wird, und hierauf gibt das Reichsgericht die Antwort: „Es ist mit dem dauernden Zweck auch das Begriffsmerkmal der Dauer gegeben“, nämlich der Dauer des Zusammenwirkens Mehrerer.

Diese Behauptung aber ist falsch.

Wenn Mehrere wollen, daß verbotene Schriften überhaupt oder durch sie selbst und zwar nicht bloß einmal, sondern auf unbestimmte Zeit hinaus verbreitet werden, so haben sie zweifellos einen „dauernden Zweck“ im Auge, ohne schon dadurch in irgend eine Beziehung zueinander zu treten. Sie können sich trotzdem nur zu einem einmaligen Zusammenwirken, zu einer einmaligen Verbreitungshandlung vereinigen mit dem festen Vorsatz, ihr Zusammenwirken auf diese Einmaligkeit zu beschränken. Sie verfolgen dann also wohl einen dauernden Zweck, aber nicht in einem auf die Dauer berechneten, sondern nur in einem einmaligen Zusammenwirken, werden also nicht eine „Verbindung“. Ein dauernder Zweck bedingt also nicht nothwendig ein dauerndes Zusammenhandeln.

Das Reichsgericht spricht dann weiter von einer „Unterordnung des Willens unter die Verbindungszwecke“.

Hier unterläuft zunächst eine Unklarheit der Begriffe. Ein Zweck ist etwas Gewolltes, existirt also nur in Beziehung auf einen Willen und hat ohne diese überhaupt keinen Sinn. Will ich den Zweck, welchen ein Anderer aufgestellt hat, so will ich eben nur, was Jener will, ich ordne mich dem fremden Zweck, d. h. dem von dem Andern Gewollten nicht unter, noch viel weniger dem fremden Willen. Was Motiv eines Andern war, wird mein eigenes und ist deshalb kein fremdes mehr, ich will eben, was ich will.

Man kann seinen Willen wohl einem fremden Willen unterordnen, niemals aber einem Zweck; dieser ist ein Abstraktum, der Wille ein Konkretum; die Unterordnung des letzteren unter das erstere hat gar keinen Sinn.

Das Reichsgericht kann also unter „der Unterordnung des Willens unter die Verbindungszwecke“ gar nichts Anderes verstehen, als daß jener

auf die Beförderung dieser gerichtet ist; es verwechselt die Richtung des Willens auf Etwas mit der Unterordnung unter Etwas.

Aber die Argumentation des Reichsgerichts wird noch bedenkllicher mit dem folgenden Satz: „In der Unterordnung des Willens unter die Verbindungszwecke liegt auch nothwendig die Unterordnung unter den Gesamtwillen!“ Der Ausdruck des Gesamtwillens der Verbindung ist deren Organisation; der Zweck einer Verbindung ist nicht deren Wille, sondern deren Gewolltes; die Unterordnung des Willens unter den Verbindungszweck (wenn von einem solchen überhaupt gesprochen werden könnte), wäre also die Unterordnung unter das von der Verbindung Gewollte, nicht unter deren Willen. Der Gesamtwille der Verbindung ist der Wille der Verbundenen, welcher sich auf die Ausführung des Gewollten, des Zweckes, richtet, die hierzu nöthigen Vorkehrungen bestimmt, kurz, die Direktive gibt, der sich der Einzelwille unterwerfen muß, wenn das Zusammenwirken der Mehreren einen praktischen Erfolg haben soll. Derjenige also unterwirft seinen Willen dem Gesamtwillen, der sich jener Direktive anderer Menschen subordinirt, der nicht auf seinen eigenen Kopf hin handelt, sondern seine Thätigkeit in den Dienst jener Organisation stellt.

Der Verbindungsbegriff erfordert also neben und außer dem Erstreben des Verbindungszweckes auch die Einreihung in die Organisationsorganisation, während die Logik des Reichsgerichts, bei Nichtbefehen, auf den Satz hinausläuft:

Wer den Verbindungszweck erstrebt, wird schon dadurch Theilnehmer der Verbindung, denn er macht sich dem fremden Zweck dienlich und unterwirft sich also auch insoweit dem Willen, welcher jenen Zweck gesetzt hat und verfolgt.

Wer also z. B. mit dem Bewußtsein, daß eine Verbindung existirt mit dem Zweck, verbotene Schriften zu verbreiten, ein einziges Mal eine solche Verbreitung vornimmt, ohne jede Absicht, für die Verbindung thätig zu sein, ja sogar mit der entgegengesetzten Intention (weil er vielleicht ein Gegner des verbindungsmaßigen Betriebes der Kolportage ist und von der verbindungslosen Einzelthätigkeit eine wirksamere Durchführung seiner Zwecke erwartet) kann nach der reichsgerichtlichen Logik ebenso der Theilnahme an einer strafbaren Verbindung für schuldig erklärt werden,

wie Derjenige, der Mitglied war, aus der Verbindung austrat oder ausgestoßen wurde und nun losgelöst von dieser für deren Zwecke thätig ist, denn nach wie vor „ordnet er seinen Willen unter die Verbindungszwecke, und wer sich einem fremden Zweck dienlich macht, unterwirft sich insoweit auch dem Willen, welchen jener Zweck gesetzt hat und verfolgt.“

In der neuesten reichsgerichtlichen Begriffsformulirung wird also gerade das wesentlichste Moment ignorirt: die Unterwerfung unter die Verbindungsorganisation, durch welche erstere überhaupt erst die Beziehung zur Verbindung hergestellt wird. Es braucht also in Zukunft ein Staatsanwalt nicht mehr nach dieser Beziehung zu recherchiren, er beweist, daß Jemand seinen „Willen den Verbindungszwecken untergeordnet hat“ und die Theilnahme an der Verbindung selbst ist festgestellt.

Wohin eine energische Fraktionirung des reichsgerichtlichen Grundsatzes durch eifrige Staatsanwälte in Zeiten politischer Reaktion führen muß, braucht nicht näher ausgeführt zu werden. —

Das Reichsgericht billigt auch die Auffassung der Strafkammer, die den Angeklagten nachgewiesene Thätigkeit sei eine solche, daß durch dieselbe eine Förderung der Verbindungszwecke bewirkt und die Theilnahme an der Verbindung hergestellt werde.

Die Strafkammer führte bezüglich des Redakteur G. aus, es sei nicht bewiesen, daß er der Verbindung beigetreten ist oder Verbreitungshandlungen für dieselbe vorgenommen hat, dagegen sei er „in anderer Weise für die Zwecke der unerlaubten Verbindung thätig gewesen“.

Diese andere Thätigkeit wurde in Folgendem gefunden:

a. „Sein Verhältniß,“ heißt es wörtlich in den Entscheidungsgründen, „zu der Angeklagten Z. Ehefrau, ein Verhältniß, gegen dessen sittliche Tadellosigkeit übrigens aus den Ergebnissen der Hauptverhandlung auch nicht das Geringste eingewendet werden kann, hat einen solchen Charakter von festem und dauerndem Zusammenwirken für die gleichen sozialpolitischen Zwecke, daß auch hinsichtlich der Verbindung in Zürich an der Thätigkeit beider Angeklagten für dieselbe umsoweniger gezweifelt werden kann, als Frau Z. auf Grund der nachstehend unter 7, vergl. II B 3, erwähnten, auch dem G. als Theilnehmer zur Last fallenden Thatsachen und Beweise sowohl nach § 19 des Sozialistengesetzes als nach § 128 und 129 N.-St.-G.-B. verurtheilt werden mußte.“

Also zunächst sein „Verhältnis“ zu Frau Z. ist ein Beweis dafür, daß er und sie für — die Verbindung in Zürich thätig sind! Und dazu ein Verhältnis mit dem Charakter eines Zusammenwirkens für dieselben sozialpolitischen, nicht einmal sozialdemokratischen Ziele!

Aber Frau Z. mußte ebenfalls wegen Theilnahme an der Verbindung verurtheilt werden und deshalb hat das Verhältnis des G. zu ihr eine besondere Beweiskraft!

Fragen wir deshalb, auf welche Thatsachen sich die Verurtheilung der Frau Z. stützt.

Die Strafkammer antwortet hierauf: Sie hat verbotene Schriften verbreitet (siehe hierüber oben) und bei der Thätigkeit der Frau Z. im Verbreitungsgeschäft läßt sich

„unmöglich verkennen, daß sie in die Organisation der Züricher Verbindung und in den Zusammenhang mit Stuttgart bezw. Württemberg, sowie mit Basel vollständig eingeweiht war. Der Gerichtshof ist thatsächlich überzeugt, daß, wäre dies nicht der Fall, weder die Uebersendung von Schlüsseln und Gepäckscheln an diese Angeklagte, noch auch die Weiterbegebung solcher Dinge durch sie möglich gewesen wäre.“

Dieses ist der ganze Beweis gegen Frau Z. Weil sie einmal einen eingeschriebenen Brief mit Schlüsseln und Gepäckscheln für die Sendung verbotener Schriften vom 15. Juli erhielt (und dies aus Versehen) und dann weitergab, hat sie sich in die Organisation der Züricher Verbindung eingeweiht, sie hat nicht bloß einen auch nur als einmaligen gewollten Akt der Verbreitung vorgenommen, sondern ist dadurch — irgend etwas Weiteres lag gegen sie nicht vor — Theilnehmerin einer Verbindung und in Folge dessen nicht bloß wegen jener Verbreitung, sondern außerdem noch dazu wegen dieser Theilnahme bestraft worden.

Und weil sie „Theilnehmerin“ ist, muß es auch G. sein, wegen des Zusammenwirkens für dieselben „sozialpolitischen Ziele“.

Der Satz: „auf Grund der . . . auch dem G. als Theilnehmer zur Last fallenden Thatsachen und Beweise“ hat keinen Sinn, denn G. wurde ja von der Anklage der Verbreitung verbotener Schriften freigesprochen, kann also doch nicht hintermüch wieder als „Theilnehmer“ behandelt werden.

b. In einer schwarzen Weste des G. wurde ein Zettel gefunden mit der Retouradresse eines leeren Koffers. Jener Zettel war nicht an G., sondern einen Dritten geschickt worden und die Strafkammer konstatarie ausdrücklich: „Wie G. in den Besitz deszettels kam, ist nicht festgestellt.“

Bewiesen wurde dagegen, daß zwischen G. und seinen Bekannten ein gewisser Kleiderkommunismus bestand. Da nun nicht zu ermitteln war, wie G. in den Besitz jeneszettels gelangte, also auch nicht wann, so war auch nicht festzustellen, durch wessen Vermittlung der Eigentümer des Koffers denselben zurückhalten hatte, d. h. ob dieses nicht schon geschehen war, als der Zettel auf unaufgeklärte Weise in die Tasche des G. kam, so daß also die Rücksendung des Koffers ein fait accompli war, bevor die Retouradresse überhaupt in den Besitz des G. gelangte.

Bei dieser Sachlage war der ominöse Zettel nichts weniger als ein Beweis dafür, daß G. die Rücksendung des Koffers besorgt habe.

Es wäre übrigens auch nur schwer einzusehen, inwiefern eine zudem nur einmalige Rücksendung eines leeren Koffers eine Thätigkeit für eine Verbindung sein sollte, deren Zweck in der Verbreitung verbotener Schriften besteht, wenn von demjenigen, der jene vorgenommen hat, ausdrücklich festgestellt wird, daß es „nicht bewiesen sei, daß er dieser Verbindung beigetreten ist oder Verbreitungshandlungen für sie vorgenommen hat.“

c. Es war an G. eine Anfrage von Basler Sozialdemokraten gerichtet worden, ob ein gewisser Stoller in Mülhausen ein Polizeispiön sei. G. erkundigte sich in Folge dessen einmal gelegentlich bei einem gewissen Ramm, ob dieser Stoller kenne. Eine Antwort nach Basel oder Zürich gab aber G. nicht.

Die Strafkammer führt nun aus:

„Ebenso beweist der bei G. gefundene Zettel über den angeblichen Spiön Stoller . . . jedenfalls soviel, daß die Züricher Genossen wie die Basler Theilnehmer der Züricher Verbindung sich an G. als eigentliche Vertrauensperson wendeten, wenn die Vertrauenswürdigkeit einzelner Personen in Frage stand, und solchem Erfuchen leistete G. auch Folge durch Befragung des Zeugen Ramm.“

Was in aller Welt hat denn diese Thätigkeit mit der Verbreitungsverbindung zu thun? Zu diesem Räthsel fehlt mir jeder Schlüssel.

Auf Grund dieses dürftigen Materials wurde G. wegen Theilnahme

an einer unerlaubten Verbindung zu einer Gefängnißstrafe von 4 Monaten verurtheilt.

Für Juristen will ich hier ein interessantes Kuriosum einschleichen.

Die Strafkammer erkannte in ihrem Urtheil auf Einzilehung der bei Gerichtshanden befindlichen (gelegentlich einer Haussuchung bei den Angeklagten beschlagnahmten) verbotenen Schriften, und zwar mit Bezug auf § 40 R.-St.-G.-B.

Wenn nun G. im Sinne der Anklage wegen Verbreitung der in den oben besprochenen Sendungen vom 15. und 29. Juli enthaltenen verbotenen Schriften verurtheilt worden wäre, so hätte die Einzilehung der nicht zu diesen Sendungen gehörigen, überhaupt nicht zur Verbreitung bestimmten, sondern in der Bibliothek des G. befindlichen Schriften nicht erfolgen dürfen, weil § 40 R.-St.-G.-B. nur von den zur Begehung des Delikts (hier also Sendung vom 15. und 29. Juli) gebrauchten oder bestimmten Gegenständen spricht.

Nun wurde aber G. von der Anklage wegen Verbreitung freigesprochen; die Einzilehung gemäß § 40 durfte also nur erfolgen, wenn G. die in seiner Bibliothek befindlichen Schriften zur Begehung des unter § 129 R.-St.-G.-B. fallenden Delikts gebraucht oder bestimmt hätte, weil es bekanntlich nothwendig ist, daß der Theilnehmer oder Thäter wegen der Missethat verurtheilt wird, zu deren Begehung jene Gegenstände gebraucht oder bestimmt waren.

Die Strafkammer hat nun mit keiner Silbe etwas davon gesagt, daß G. die Schriften zur Begehung des Delikts des § 129 R.-St.-G.-B. gebraucht oder bestimmt hatte, und es wäre auch gar nicht einzusehen gewesen, inwiefern er dieses gekonnt hätte. Eine Verbindungsthätigkeit wurde ja nur in den oben unter a, b und c aufgeführten Verhältniß und Handlungen gefunden.

Die Einzilehung der Schriften beruht beßhalb auf einem offenbaren Versehen der Strafkammer.

Die auch hierwegen erhobene Revision erledigt das Reichsgericht mit dem lakonischen Satze:

„Die beanstandete Einzilehung der bei Gerichtshanden befindlichen Druckschriften ist durch § 40 R.-St.-G.-B. gerechtfertigt.“
und wiederholt also einfach, was die Strafkammer gesagt hat, statt zu begründen, warum jene Einzilehung gerechtfertigt sein soll.

Die Gerichte, auch das Reichsgericht (vergl. § 396 St.-P.-D.), haben für ihre Urtheile Gründe anzugeben (§§ 267, 275 St.-P.-D.).

Der Sache fehlt aber nicht ein köstlicher Humor.

Die Strafkammer hatte sich mittlerweile von ihrem Versehen überzeugt. Am 11. November 1888 hatte sie die Einzilehung verfügt, am 11. Februar 1889 von dem Reichsgericht Recht bekommen und im Juni 1889 werden dem G. auf dessen Antrag die Schriften — zurückgegeben! —

Bei der Strafausmessung hat die Strafkammer bei G. — ihm wurde eine schwerere Strafe (4 Monate) zubilligt, als solchen Angeklagten, welche wegen Theilnahme und Verbreitung verbotener Schriften verurtheilt wurden — wie es wörtlich heißt,

„seine Stellung als Haupt der sozialistischen Partei in Baden, seine gegenüber allen anderen Angeklagten hohe Bildung und Intelligenz und den großen Einfluß, welchen er bei Verleitung untergeordneter Personen zu strafbarem Treiben ausüben kann, vorzugsweise in Betracht gezogen.“

Wenn Jemand deswegen eine größere Strafe verdient, als ein Anderer, weil er Sozialdemokrat oder das „Haupt der sozialistischen Partei“ ist, so wird die erlaubte politische Gesinnung und Parteistellung als ein Unrecht behandelt und indirekt thatsächlich mit Strafe belegt.

Man versichert immer, daß Niemand seiner Ueberzeugung wegen verfolgt oder benachtheiligt werden solle, daß diese ein Heiligthum sei, in welches einzugreifen kein Staat und kein Staatsanwalt das Recht habe, und nun erklärt ein Gerichtshof die Stellung eines Mannes als Haupt der sozialistischen Partei Badens für einen Strafzumessungsgrund! Nicht in einer polizeilichen Verfügung, sondern in einem richterlichen Urtheile steht jener bedauerliche Satz, und dieses Urtheil ist im Jahrhundert der Denk- und Gewissensfreiheit gefällt worden.

Aber nicht genug damit: auch die „hohe Bildung und Intelligenz“ sind zu privilegia odiosa gestempelt, und auch „der große Einfluß“, welchen Jemand ausüben „kann“, muß straf erhöhend berücksichtigt werden! Der Einfluß, den er hat, macht ihn strafbarer, denn er „kann“ ihn ja mißbrauchen!!! Und deswegen muß Derjenige, welcher nur wegen Theilnahme an einer unerlaubten Verbindung verurtheilt wurde, eine größere Strafe erhalten als Solche, die wegen Theilnahme und außerdem noch wegen Verbreitung verbotener Schriften zu verurtheilen waren?

VI. Die persönliche Freiheit und die Untersuchungshaft.

Die persönliche Freiheit in der vulgären Bedeutung dieses Begriffs, auch die physische (im Gegensatz zur intellektuellen und moralischen) Freiheit genannt, ist eines der wesentlichsten Rechte des Menschen, ihr Schutz eben-
deshalb auch eine vorzügliche Pflicht des Staates, und als solche von diesem anerkannt. (Vergl. § 13 der badischen Verfassungsurkunde.) Sie enthält das Recht auf die Beseitigung aller der ungehinderten Vornahme der gesetzlich und moralisch zulässigen Handlungen des handlungsfähigen Menschen entgegengestellten physischen Hemmnisse, m. a. W., auf Gewährung der vollen, nur durch Gesetz und Moral begrenzten Aktionsfreiheit.

Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch (§ 239) bestraft deshalb auch Den-
jenigen, der vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperret oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt und spricht im 18. Abschnitt von „Verbrechen und Vergehen wider die persön-
liche Freiheit“.

Es ist deshalb eine Konsequenz aus dem Begriff der persönlichen Frei-
heit, als eines der wesentlichsten Menschenrechte, daß ihre Verminderung oder Aufhebung nur in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen zulässig ist und der Gesetzgeber sich bei der Statuierung der letzteren auf das absolut
Nothwendige zu beschränken hat. Weil die persönliche Freiheit für das menschliche Individuum von unschätzbarem Werthe ist, deren Verlust auf das Schmerzlichste empfunden wird, haben die Gesetzgeber aller Zeiten die
Freiheitsentziehung unter die Strafen für kriminelle Handlungen auf-
genommen und nach Inhalt und Umfang genau normirt.

Nur in einem Falle gestattet das Gesetz die Aufhebung der persön-
lichen Freiheit, ohne daß sie durch ein Strafurtheil angeordnet wird, wenn
nämlich die vom Gesetzgeber ganz genau präzisirten Voraussetzungen zur
vorläufigen Festnahme oder Verhaftung eines Angeeschuldigten vor-
liegen.

Der § 112 der Strafprozeßordnung lautet:

„Der Angeeschuldigte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen
werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind, und
entweder er der Flucht verdächtig ist oder Thatsachen vorliegen, aus denen
zu schließen ist, daß er Spuren der That vernichten oder daß er Zeugen oder
Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich
der Zeugnisspflicht zu entziehen. Diese Thatsachen sind attentiv zu machen.“
Die Untersuchungshaft kann also verhängt werden wegen Fluchtver-
dachts — dieser Fall hat für unsere Behandlung kein Interesse — oder
wegen der sog. Collusionsgefahr, d. h. wenn Thatsachen vorliegen,
aus denen zu schließen ist zc.

Nothwendig ist also nach § 112 St.-P.-O. das Vorhandensein:

1. dringender Verdachtsgründe für die Schuld des Angeeschul-
digten und außerdem
2. von Thatsachen, aus denen auf eine Collusion, d. h. darauf
zu schließen ist, daß der Angeeschuldigte Zeugen oder Mitschuldige
zu einer falschen Aussage verleiten werde zc.

Es müssen also zusammentreffen: dringende Verdachtsgründe
für die Schuld (ein allgemeiner, unbestimmter Verdacht genügt nicht) und
Thatsachen (vage Vermuthungen reichen nicht aus), welche den logischen
Schluß („zu schließen ist“) auf Collusion rechtfertigen.

Sehen wir nun zu, welche Anwendung der § 112 St.-P.-O. in
Sozialistenprozessen gefunden hat.

I. „Der Angeeschuldigte darf nur in Untersuchungshaft genommen
werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vor-
handen sind.“

Das Landgericht K., Strafkammer I, hat am 21. Februar 1887
J. N. S. gegen Friedrich Haug und Genossen wegen Vergehens gegen
§§ 128, 129 N.-St.-G.-B. eine gegen die von dem Untersuchungsrichter
erkannte Untersuchungshaft erhobene Beschwerde mit folgender wörtlicher
Begründung verworfen:

„In Erwägung, daß durch den Besitz der bei den Beschuldigten aufge-
fundenen theilweise verbotenen Schriften, wie solche zc. näher bezeichnet sind,
deren Zahl und Art, sowie durch die Thatsache, daß alle Genannten (d. h.
Angeeschuldigten) dem jetzt aufgehobenen Arbeiterwahlverein angehörten, der
verbotene sozialistische Zwecke verfolgte, dringender Verdacht vorliegt, daß die
Beschwerdeführer nicht allein Anhänger der Sozialdemokratie sind, sondern auch
in thätiger Weise für deren Ziele eintreten und zu diesem Zwecke an der im

Antrag der Großh. Staatsanwaltschaft vom 6. Februar 1887 näher bezeichneten, nach § 129 R.-St.-G.-B. strafbaren Verbindung sich beteiligten. In Erwägung, daß damit der Verdacht einer strafbaren That gegen Alle begründet ist, und bei der festen unter den Sozialdemokraten bestehenden Organisation genügende Ursache zur Annahme vorliegt, daß die Beschwerdeführer Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage verleiten oder erstere dazu veranlassen, sich der Zeugnispflicht zu entziehen."

Die Angeschuldigten sollen also des Vergehens des § 129 R.-St.-G.-B., d. h. „der Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften“ dringend verdächtig sein, weil

- a. bei ihnen verschiedene, theilweise verbotene sozialistische Schriften gefunden wurden und sie
- b. dem jetzt aufgehobenen Arbeiterwahlverein angehörten.

Aus dem Besitz sozialistischer Schriften kann höchstens — auch dieser Schluß ist nicht immer zutreffend — gefolgert werden, daß die Besitzer Sozialdemokraten sind. Da aber jener Besitz selbst — nur die Verbreitung verbotener Schriften ist verboten — weder gesetzlich noch moralisch zu beanstanden ist, so kann aus ihm ohne den bedenktlichsten logischen salto mortale nicht der „dringende Verdacht“ für eine Gesetzesübertretung überhaupt und noch viel weniger für die Theilnahme an einer strafbaren Verbindung abgeleitet werden.

Eine gesetzlich und moralisch unbedenkliche Thatsache kann doch nicht als Prämisse behandelt werden, aus welcher sich der Schluß auf eine ungesetzliche Handlung ergeben soll.

Die Angeschuldigten gehörten einem früher bestandenen Verein an, der „verbotene sozialistische Zwecke“ (welche?) verfolgte, also — liegt auch der dringende Verdacht vor, daß sie sich jetzt an einer strafbaren, mit jenem aufgelösten Verein in keinerlei Beziehung gestandenen Verbindung in thätiger Weise beteiligten!

Also: Weil sie früher Mitglieder eines Vereins waren, sind sie jetzt Teilnehmer an einer Verbindung!

Wer einem aufgelösten Verein mit sozialistischen Zwecken angehörte, ist schon dadurch „dringend verdächtig“, auch Teilnehmer einer Verbindung zu sein, zu deren Zwecken zc. es gehört, die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern“ und die bloße „Zugehörigkeit“ zu

jenem Verein ist ein dringender Verdachtsgrund für ein strafbares thätiges Eintreten für die Ziele der Sozialdemokraten! Wer aber für diese eintritt, ist dringend verdächtig, daß er „zu diesem Zweck“ an einer strafbaren Verbindung theilnimmt. Einem falschen Schluß folgt der andere auf dem Fuße nach, und genau zugeesehen, läuft die Argumentation der Strafkammer auf den Satz hinaus: Die Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei oder gar ein thätiges Eintreten für deren Ziele ist ein dringender Verdachtsgrund für eine gesetzwidrige Handlung.

Wir werden uns mit der Strafkammerverfügung später noch nach einer anderen Richtung hin zu befassen haben.

II. Es müssen Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß der Angeschuldigte Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage verleiten werde."

Es werden Thatsachen verlangt, welche den schweren Vorwurf rechtfertigen, daß Jemanden die Schändlichkeit der Verleitung von Zeugen zu falschen Angaben zuzutrauen ist. Nur wenn jene vorliegen, darf der Verdächtige für ein so hochgradig gefährliches Subjekt angesehen werden, daß seine Einsperrung ein im Interesse einer geordneten Strafjustiz gebotener Akt der Nothwendigkeit ist.

Sehen wir nun zu, auf Grund welcher Thatsachen in Sozialistenprozessen die Ehrenhaftigkeit der Angeschuldigten in Zweifel gesetzt und ihnen die Verleitung von Zeugen zu falschen Angaben zugetraut wurde.

In der schon oben unter I besprochenen Strafkammerverfügung findet sich der ungeheuerliche Satz: „daß bei der festen unter den Sozialdemokraten bestehenden Organisation genügende Ursache zur Annahme vorliegt, daß die Beschwerdeführer Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage verleiten“.

Also: die feste Organisation ist die Thatsache, aus welcher zu schließen ist, daß die Sozialdemokraten — schlechte Menschen oder mindestens zweifelshafte Ehrenmänner sind!

Man mag bei denjenigen, welche „utopischen Zielen“ nachjagen, eine Verirrung des Intellektes annehmen; ihnen aber eine Verirrung des Charakters vorzuwerfen, hat Niemand, auch keine Behörde, sie sei so hochgestellt als sie wolle, ein Recht. Die politische Ueberzeugung eines Menschen mag eine irrige sein, sie ächtet aber nicht ihren Träger, sie darf ihn ebensowenig auf den Scheiterhaufen als in das Untersuchungs-

gefängniß bringen, und es kann in dem Zeitalter der Denk- und Gewissensfreiheit nicht scharf genug gerügt werden, wenn, und dazu noch von Seiten eines Gerichtes, die sittliche Integrität eines Menschen um deswillen in Frage gestellt wird, weil er zur sozialdemokratischen Partei gehört.

Darf man sich wundern, wenn der gedankenlose Phllister berartige Raisonnements eines Richterkollegiums nachplappert und dadurch der Kampf der Meinungen zu jener leidenschaftlichen Gehässigkeit ausartet, welche im Interesse einer friedlichen Lösung der vorhandenen Gegensätze tief zu beklagen ist?

Und darf es noch befremden, wenn vielfach gerade bei den Sozialdemokraten das für eine ersprießliche Wirksamkeit der Justiz unumgänglich notwendige Vertrauen in die Objektivität der Richter erschüttert oder gar abhanden gekommen ist?

Wenn nicht schon jede feste Organisation an sich, sondern nur die der Sozialdemokraten — und es wird die Strafkammer gewiß nicht in jeder, z. B. auch einer solchen der Studenten oder Offiziere, eine Thatsache im Sinne des § 112 St.-P.-D. erblicken — jenen verhängnisvollen Schluß auf eine sittlich verwerfliche Absicht der Organisirten rechtfertigt, dann wird in der That eine Ungleichheit vor dem Gesetze geschaffen, die nur Denjenigen willkommen sein kann, welche für jede Vermehrung der Angriffspunkte gegen die bestehende Ordnung dankbar sind. —

Am 8. Dezember 1887 hat die Strafkammer J. J. M. S. gegen F. K. Huber von Elgersweier wegen Verbreitung verbotener sozialdemokratischer Schriften die von dem Untersuchungsrichter wegen Collusionsgefahr verfügte Untersuchungshaft für fortdauernd erklärt,

„da aus dem Widerspruch seiner (Huber's) Angaben mit den bestimmten Aussagen der bereits vernommenen Zeugen sich der Verdacht ergibt, daß er weitere, zum Theil von ihm bereits benannte Zeugen zu unwahren Angaben zu verleiten suchen werde.“

Wenn also einige Zeugen in der Voruntersuchung — und zwar, da die Verurteilung in der Regel erst in der Hauptverhandlung erfolgt, unbeeidigt — gegen den Angeeschuldigten ausgesagt haben, er entgegengesetzte Angaben macht und sich für diese seinerseits auf Zeugen beruft, welche noch abzufragen wären, (wenn demnach noch gar nicht festzustellen ist, ob nicht die Depositionen der vernommenen Zeugen durch die erst noch zu vernehmenden widerlegt werden), so liegt hierin die — man gestatte mir der Kürze halber den Ausdruck —

schlußfähige Thatsache im Sinne des § 112 St.-P.-D.!! Die Vertheuerungen der Unschuld gegenüber gemachten Zeugenaussagen und der Antritt des Zeugenbeweises für die Schuldblosigkeit, ein unbestreitbares Recht jedes Angeeschuldigten, ist eine Thatsache, welche einen solchen Schluß auf seinen Charakter rechtfertigt, daß ihm die Unmoralität der Zeugenverleitung imputiert werden darf! Und deshalb darf man einen Angeeschuldigten, der ja in der Hauptverhandlung für unschuldig befunden und freigesprochen werden kann, auf unbestimmte Zeit in das Gefängniß sperren? In unserem Falle wurde der Angeeschuldigte 33 Tage in Untersuchungshaft gehalten, in der Hauptverhandlung aber überhaupt nur zu einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen verurtheilt!

Die Erwägung, daß die Vertheuerung der Unschuld und Nominirung von Entlastungszeugen unter Umständen eine längere Freiheitsentziehung durch die Untersuchungshaft im Gefolge haben könnte, als sie im Falle einer Verurteilung als Strafe in Aussicht steht, kann zu der vom Standpunkt der Sittlichkeit und Gerechtigkeit verwerflichen Konsequenz führen, daß der Angeeschuldigte eine That gesteht, welche er gar nicht begangen hat, indem er die naheliegende Kalkulation anstellt, daß er bei Beabredung der That vielleicht 4—6 Wochen in Untersuchungshaft gehalten und verdienstlos gemacht, dagegen bei Einräumung derselben voraussichtlich nur mit 2—3 Wochen Gefängniß bestraft wird, es also schon ein Gebot der Klugheit ist, den billigeren Weg einzuschlagen.

Die Untersuchungshaft darf von den Betroffenen nicht als eine Folter angesehen werden. Kürzlich ereignete es sich in unserem Gerichtsbezirk, daß ein junger Mensch einen Diebstahl eingestand, den er gar nicht begangen hatte — der wirkliche Thäter wurde später ermittelt und bestraft — weil er hoffte, sich durch ein Geständniß der von ihm gescheiterten Untersuchungs-
haft zu entziehen!

Leider steht die besprochene Verfügung der Strafkammer nicht vereinzelt da; ich habe sogar noch bedenklichere erlebt.

Am 10. September 1888 verwarf die Strafkammer J. J. M. S. gegen S. Klein von Zell-Weierbach und Genossen wegen Theilnahme an einer verbotenen Verbindung zc. die von dem Mitangeschuldigten Dr. W. gegen den Haftbefehl eingelegte Beschwerde. In der betreffenden Verfügung ist bezüglich der Collusionsgefahr wörtlich Folgendes gesagt:

„In Erwägung, daß dadurch, daß der Angeklagte bei seiner gerichtlichen Einvernahme den Angaben des Mitangeschuldigten S. Klein widersprechende Aussagen machte,

In Erwägung, daß diese Thatsache, und überdies das Vergehen selbst, dessen der Angeklagte dringend verdächtig ist, den Verdacht als begründet erscheinen läßt, der Angeklagte werde weitere Mitschuldige zu falschen Aussagen verleiten,

wird die zc. eingelegte Beschwerde als unbegründet verworfen.“

Also: Weil Dr. W. in Ausübung des natürlichen Rechtes der Selbstverteidigung andere Angaben macht als ein bestimmter Mitangeschuldigter, ist er dringend verdächtig, daß er weitere Mitschuldige (also nicht Denjenigen, mit dessen Angaben er differirt) zu falschen Aussagen verleiten werde, und deshalb — wird er eingesperrt, ohne daß auch nur der entfernteste Anhaltspunkt dafür vorliegt, daß er überhaupt eine Beziehung zu weiteren Mitschuldigen aufgesucht hat.

Außer Dr. W. saßen noch 2 Mitangeschuldigte in Untersuchungshaft; ein weiterer, der ebenfalls von Anfang an jede Beteiligung leugnete, von Dr. W. also nicht zu Aussagen verleitet werden konnte, welche er von vornherein aus eigenem Antrieb gemacht hatte, befand sich auf freiem Fuße. Die weiteren allein in Frage kommenden Mitschuldigen konnten also, weil sie im Gefängnis aufgehoben waren, von einem etwaigen Verleitungsversuch des Dr. W. gar nicht erreicht werden, und die Strafkammer konnte nicht eine einzige Thatsache für die subjektive Verleitungsabsicht des Dr. W. oder auch nur die objektive Möglichkeit einer Verleitung in's Feld führen.

Die Sache wird aber noch ungeheuerlicher, wenn man folgenden tatsächlichen Sachverhalt berücksichtigt.

Der Landwirt Klein wurde verhaftet, weil man ihn der Verbreitung verbotener sozialdemokratischer Schriften verdächtig hielt. Da er häufig in das Haus des Dr. W. gekommen war, unterstellte man, daß er von diesem verbotene Schriften erhalten habe. Dr. W. wurde ebenfalls in Haft genommen. Klein bestritt anfänglich mit großer Hartnäckigkeit, jemals eine verbotene Schrift von Dr. W. bekommen zu haben, gab dieses aber später, nachdem er einige Zeit eingesperrt war, zu, geteilt aber auch nachher wieder in erheblichen Punkten mit sich und den Angaben einer Zeugin in Widerspruch, hatte sich also selbst, und zwar aktenmäßig, den Stempel der Unwahrhaftigkeit aufgedrückt.

Weil Dr. W. den Angaben dieses (!) Mitangeschuldigten widersprach, wurde er — sechs Wochen lang in Untersuchungshaft gehalten, während seine kranke Frau mit ihren Kindern auf einer abgelegenen, zum Zwecke ihrer gesundheitlichen Pflege bezogenen Bergvilla verbleiben mußte!

In der Hauptverhandlung machte Klein wieder andere, den Dr. W. größtenteils entlastende Angaben, und gab die von dem Vorsitzenden verlangte Aufklärung seiner vielen Widersprüche mit den Worten: „In meiner Angst im Gefängnis wußte ich nicht mehr, was ich angab; ich habe nicht mehr gewußt, wo mir der Kopf steht“.

Dr. W. wurde freigesprochen, aber sechs Wochen war er seiner Freiheit beraubt gewesen, denn er hatte „den Angaben des Mitangeschuldigten Klein widersprechende Aussagen gemacht“ und

„das Vergehen selbst, dessen er dringend verdächtig ist,“ ließ „den Verdacht als begründet erscheinen, er werde weitere Mitschuldige zu falschen Aussagen verleiten“.

Das Vergehen selbst! Er war angeschuldigt, dem Klein einige verbotene Schriften gegeben zu haben, und deswegen soll obiger Verdacht der Verleitung begründet sein? Was will nun dieser ominöse Satz bedeuten? Wenn Jemand der Verbreitung verbotener Schriften dringend verdächtig ist, so soll er damit schon eo ipso auch als ein Mensch von zweifelhafter Sittlichkeit charakterisiert sein?

Der § 112 St.-P.-O. verlangt, wie wir oben gesehen haben, bringende Verdachtsgründe für die dem Angeklagten zur Last gelegte That und außerdem die mehrfach besprochenen schlussfähigen Thatsachen. Die Strafkammer findet nun die letzteren, im Widerspruch mit dem Gesetz, schon in der That, deren der Angeklagte beschuldigt wird, hält also faktisch eine Voraussetzung zur Verhängung der Untersuchungshaft für genügen, obgleich der Gesetzgeber ausdrücklich zwei verlangt, als ob bei Anschuldigungen auf Grund des § 19 des Sozialistengesetzes (Verbreitung verbotener Schriften) der zweite Theil des § 112 St.-P.-O. einfach suspendirt wäre.

Durch das Sozialistengesetz sind die Sozialdemokraten strafrechtlich in einen Ausnahmezustand versetzt; die Praxis bringt sie auch strafprozessualisch in einen solchen, wenn sie den für jeden Menschen in

§ 112 St.-P.-D. gewährleisteten Schutz der persönlichen Freiheit in Sozialistenprozessen verweigert und dadurch eine in die Augen springende Rechtsungleichheit vor einem für Alle gleichmäßig geltenden Gesetze schafft.

Am 18. September 1888 erließ die Strafkammer V. J. U. S. gegen Frau B. wegen Verbreitung verbotener Schriften zc. folgende Verfügung:

In Erwägung, daß die Beschwerde der Angeeschuldigten gegen ihre Verhaftung zwar zulässig, aber unbegründet ist, da dieselbe sowohl der ihr zur Last gelegten Straftaten — Vergehen gegen § 19 Soz.-G. und § 120 St.-G.-B. dringend verdächtig erscheint, als auch Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß sie Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnispflicht zu entziehen, weil F. B. nach den glaubhaften Angaben einer in Vörsach verhafteten Person von Basel nicht nur einen Koffer mit Druckschriften, welcher nach Stuttgart bestimmt war, von Vörsach hierher, sondern sodann auch den Aufgabeschein und den Schlüssel dieses Koffers als Einschreibbrief zugesandt erhalten hat, während die F. B. dieses leugnet, welche, wie sie selbst angibt, mit Adolf Geel befreundet ist, im gleichen Hause und Stockwerk mit demselben wohnt, ihm sein Zimmer besorgt oder besorgen läßt und Druckschriften von ihm geliehen erhalten hat,

aus diesen Gründen, nach Ansicht der §§ 112, 114, 346, 351, wegen der Kosten § 505 St.-G.-B. wird

erkannt:

Die Beschwerde der Angeeschuldigten F. B. gegen den wider sie am 10. September 1888 erlassenen Haftbefehl sei unter Verfallung der Angeklagten in die Kosten der Beschwerde als unbegründet zu verwerfen.

(Volgen Unterschriften.)

Wir begegnen hier demselben Grundthema wie in den anderen Verfügungen, und auch die Variationen sind nicht minder grotesk. Der zuerst abgeleugnete Empfang eines Koffers mit verbotenen Schriften mag allenfalls ein bringender Verdachtsgrund für die Schuld der Angeeschuldigten bezüglich der ihr zur Last gelegten That sein (erste Voraussetzung des § 112 St.-P.-D.) ist aber unmöglich außerdem noch eine Thatsache, aus welcher ein auch nur an die Logik streifender Schluß auf eine Zeugenverletzung gezogen werden kann. „Sie leugnet, ist mit N. G. befreundet, wohnt mit ihm in dem nämlichen Hause, besorgt sein Zimmer und hat Druckschriften (wohl bemerkt, keine verbotenen) von ihm geliehen erhalten“, also — liegen Thatsachen vor, aus denen zu schließen ist, daß sie Zeugen zc. zu einer falschen Aussage verleiten werde, und deshalb wird sie 10 Wochen in Untersuchungshaft gehalten!! Ein Kommentar hiezu ist gewiß überflüssig.

Schließlich sei mir gestattet, einen weiteren Fall meiner Praxis anzuführen, für welchen ich keine andere Bezeichnung zu finden vermag, als: er ist empörend.

Im Jahre 1888 erhob die Großh. Staatsanwaltschaft in Z. gegen 15 Personen, darunter den Glasmaler F. B. in Offenburg Anklage wegen Verbreitung verbotener Schriften und Theilnahme an einer strafbaren Verbindung, und stützte sich bezüglich des B. auf folgende Thatsache: Im Sommer 1888 war ein Koffer mit verbotenen Schriften nach Offenburg geschickt worden, der nach Entleerung seines Inhaltes wieder zurückspedit werden mußte. Gewöhnlich wurde dieses in der Art bewerkstelligt, daß man von Basel aus die Adresse (sog. Retouradresse), an welche der leere Koffer zu gelangen hatte, Jemanden (nicht dem Empfänger des vollen Koffers) zukommen ließ, der diesen dann an jene zu befördern hatte.

Es behauptete nun eine wegen Verbreitung verbotener Schriften inhaftirte Frau, es sei ein leerer Koffer von Offenburg nicht mehr zurückgekommen; man habe zweimal an Glasmaler B. geschrieben, es sei ein Koffer zurückzuspediren, er möge diesen an die in dem Brief bezeichnete Adresse senden, allein B. habe niemals eine Antwort gegeben und der Koffer sei auch nicht zurückgekommen. Daraufhin wurde bei B. Haussuchung gehalten, bei welcher in seiner Bibliothek verbotene sozialistische Schriften gefunden wurden. B. wurde in Untersuchungshaft genommen, 10 Wochen, sage 10 Wochen, in derselben behalten und schließlich von der Strafkammer Freiburg freigesprochen.

Seine That bestand also darin, daß er auf die zweimalige Aufforderung, einen leeren Koffer zurückzuspediren, nicht einmal antwortete und den ihm angekommenen Auftrag einfach ignorirte, denn der Koffer kam nicht zurück, der beste Beweis dafür, daß B. mit der Sache nichts zu thun haben wollte.

Daß der Besitz verbotener Schriften kein Unrecht ist, habe ich schon früher hervorgehoben.

Wohin aber sollen wir erst gelangen, wenn die Verhängung der Untersuchungshaft damit begründet wird, daß der Angeeschuldigte sich weigert, „die Bezugsquelle der Schriften anzugeben“, und wenn hierin die Thatsache gefunden wird, aus welcher zu schließen ist, daß er Zeugen zu falschen Angaben verleiten werde? In der That findet sich diese unglaubliche Argumentation in einer gerichtlichen Verfügung im Falle B. vor.

Es ist mir wohl gestattet, den bezüglichen Theil meiner Verteidigungsrede, wie sie von der „Oberheinischen Volkszeitung“ reproduziert wurde, hier wörtlich folgen zu lassen.

„Der Herr Staatsanwalt hat mit großer Erregung erklärt, das öffentliche Interesse verlange es gebieterisch, daß er meine Behauptung über die Gründe zur Verhaftung Waslers richtigstelle. Ich danke dem Herrn Staatsanwalt, daß er das öffentliche Interesse angerufen hat, ich thue es auch, nur in andern Sinne. Das öffentliche Interesse verbietet nicht, geschehene Dinge beim richtigen Namen zu nennen, aber es sollte gebieten, daß gewisse Dinge überhaupt nicht vorkommen. Der Herr Staatsanwalt hat zwar mit ganz besonderem Nachdruck hervorgehoben, daß die Angeklagten nicht wegen ihrer Bestimmung bestraft werden, allein, meine Herren, ich kann dem Herrn Staatsanwalt nicht ganz beipflichten. Direkt bestraft sollen die Angeklagten allerdings nicht werden, weil sie Sozialdemokraten sind, aber indirekt. Der Herr Staatsanwalt hat ja mit dünnen Worten die Zugehörigkeit der Angeklagten zur sozialdemokratischen Partei als erhebliches Belastungs- und Ueberführungsmoment im vorliegenden Prozesse hervorgehoben, also indirekt seinen Antrag auf Verurtheilung auf die politische Ueberzeugung der Angeklagten gestützt. Es ist also doch so, wie ich gesagt habe: man will den Angeklagten die Ueberzeugung lassen, allein eben wegen dieser sollen sie besonders verdächtig sein. Aus der erlaubten Gesinnung der Angeklagten schließt der Staatsanwalt auf eine unerlaubte Handlung!

Ja, meine Herren, ich gehe noch weiter. Ich behaupte direkt, daß die völlig erlaubte sozialdemokratische Gesinnung und der ebenso erlaubte Besitz verbotener Schriften — nur die Verbreitung ist ja strafbar — sogar zur Begründung der Verhaftung von Sozialdemokraten dienen müssen! Diese Thatsachen sprechen deutlicher als die pathetische Versicherung des Staatsanwalts, daß Niemandem seine Gesinnung verargt werden solle.“

Den Beweis für diese Behauptung gab Herr Muser in folgenden Worten:

„Ich will beweisen, daß ich mit Recht die Verhaftung Waslers für eine der betriebsendsten Erscheinungen in unserem Prozeß bezeichnet habe, und es wird sich dann zeigen, daß der Herr Staatsanwalt sich eher darüber zu erregen berechtigt wäre, daß jene Verhaftung vorgekommen ist, als darüber, daß ich sie charakterisiert habe, wie sie es verdient. Ich will Ihnen wörtlich die Begründung des Verhaftsbefehls gegen Wasler vorlesen. Der Untersuchungsrichter verfügte sie, „weil der Angeeschuldigte (Wasler) den Freund, von dem er angeblich die verbotenen sozialdemokratischen Druckschriften erhalten haben will zu nennen sich weigert und hiernach — beachten Sie die merkwürdige Logik — eine Thatsache vortragt, welche vermuten läßt, daß er Mitschuldige oder Zeugen zu falschen Angaben verleiten werde.“ Das Großherzogliche Landgericht V. hat die Beschwerde Waslers verworfen, indem es wörtlich, ja meine Herren, wörtlich sagt: „In Erwägung, daß

der Angeklagte der ihm zur Last gelegten Vergehen (Verbreitung und geheimer Verbindung) dringend verdächtig ist, da er bei der Hausdurchsuchung im Besitz einer Anzahl verbotener sozialdemokratischer Druckschriften betroffen wurde und in der That sache, daß er sich weigert, die Bezugsquelle dieser Schriften anzugeben, auch der weitere Verdacht gegen ihn begründet ist, daß der Angeeschuldigte Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage verleiten werde.“

„Meine Herren! Vom juristischen Deutlich in das gewöhnliche Deutsch überseht, heißt dies: Man ist der Verbreitung verbotener Schriften re. verdächtig, weil man im Besitz solcher ist, als ob ich alles, was ich besitze, auch gleich verbreiten müßte, und obgleich dieser Besitz völlig erlaubt ist, wird Wasler 10 Wochen in Untersuchungshaft gesperrt, weil — er sich weigert, den Denunzianten zu spielen. Und weiter, meine Herren! Weil Wasler so anständig ist, die Rolle des Denunzianten abzulehnen, gilt er für so unanständig, daß ihm deswegen die Schändlichkeit zugutrauen ist, er werde Zeugen re. zu falschen Angaben verleiten! Wie steht es nun mit dem „öffentlichen Interesse“? Brauchen nun die Sozialdemokraten zur Propaganda für ihre Sache, wie der Herr Staatsanwalt meint, die „geheime Verbindung“? Nein, meine Herren, die beste Propaganda für die Sozialdemokratie, macht das Sozialisten-gesetz und dessen — Handhabung!“

Das von dem Reichstag beschlossene Sozialistengesetz ist ein Werk, das die Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung in sich trägt. Es ist ein Zeugnis für die Fortschritte der Sozialdemokratie in Deutschland.

VII. Schluß.

Verba docent, exempla trahunt. Trahant!

Wer seither den Fortbestand des Sozialistengesetzes für eine Nothwendigkeit erklärt, oder zwar dessen Aufhebung, aber die Aenderung, d. h. Verschärfung, des allgemeinen Strafgesetzbuches angestrebt hat, der halte sich das Leumundszeugniß vor Augen, welches sich die Praxis selbst ausgestellt hat, vertiefe sich ernstlich in den Gedanken, daß es nicht nur darauf ankommt, was ein Gesetz will und soll, sondern hauptsächlich auch, was es kann, vor Allem aber, was die Praxis ihrer seitherigen Aufführung nach aus ihm machen wird, daß man ferner nicht bloß das Recht, sondern auch die Fursten auf seiner Seite haben muß, und überlasse dann die weiteren Entschliessungen seinem — Gewissen.

VIII. Nachtrag.

Ich hielt es für ein Unrecht, wenn ich der Mit- und Nachwelt und insbesondere dem Chronisten, welcher Material zu einer Kulturgeschichte des neunzehnten Jahrhunderts sammelt, zwei amtliche Erlasse vorenthalten würde, welche sich erst nach Fertigstellung meiner Broschüre „ereignet“ haben.

Sie lauten:

Großh. Bezirksamt Karlsruhe.

Karlsruhe, 20. September 1880.

Nr. 78041.

Die auf Samstag, den 21. d. M., Abends 8 Uhr, in der Wirtschaft zum „Rugarten“ dahier veranstaltete Versammlung wird auf Grund des § 9 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878

verboten,

weil in der öffentlichen Einladung zu dieser Versammlung als Redner N. G. aus Offenburg bezeichnet ist, welcher sprechen soll über „Wirk in das Jahrhundert vor der französischen Revolution“, und weil diese Thatsache die Annahme rechtfertigt, daß die Versammlung zur Förderung der im § 9 dieses Gesetzes bezeichneten Bestrebungen bestimmt ist.

Also: Wenn N. G. in einer Versammlung „Wirk in das Jahrhundert vor der französischen Revolution“ werfen will, so liegt hierin (!!) eine Thatsache, welche die Annahme rechtfertigt, daß die Versammlung zur „Förderung“ von „sozialdemokratischen Bestrebungen“ bestimmt ist, welche auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtet sind“!!!

Ist es möglich? Lese ich recht? „Ich kann's nicht fassen, nicht glauben, es hat ein Traum mich berückt“. —

Der Großh. Badische Landeskommissär für die Kreise

Freiburg, Lörrach und Offenburg.

Nr. 3802.

Freiburg, den 10. Oktober 1880.

Das Verbot der Nr. 118 des „Südwestdeutschen Volksblattes, Offenburg: Nachrichten“, vom 6. d. M. betr.

Der in Nr. 118 des „Südwestdeutschen Volksblattes“ enthaltene Artikel, betitelt: „Sozialistengesetz und Rechtspflege“, welcher die von Rechtsanwalt

Muser in Offenburg verfasste Broschüre über Sozialistengesetz und Rechtspflege bespricht, fällt unter die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 betr. die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. Dies ergibt sich aus den nachverzeichneten Stellen des Artikels:

Nachdem in dem gedachten Artikel auf die Vorgänge, wie solche die Broschüre von Muser auf dem Gebiete des Versammlungs- und Vereinswesens, der Verbreitung verbotener Schriften und der sich daran schließenden Prozeduren des Näheren schildert, aufmerksam gemacht ist, heißt es sodann:

„Das ist eben das tief Befürchtende für die bürgerliche Gesellschaft in Deutschland, daß sie alles Rechts, aber auch alles Schamgefühl verloren hat“ und „daß sie die ungeheuerlichsten Dinge, die, wenn der aller kleinste Theil davon ihr selbst passirte, einen Sturm der Entrüstung durch ganz Deutschland hervorrief, ruhig geschehen läßt, ohne einen Finger zu rühren, ohne ein Wort des Tadelns zu haben, weil der Geschundene ein Gegner ist“.

Zur Weiteren ist gesagt, daß das Sozialistengesetz eine Korruption aller Rechtsbegriffe, eine Untergrabung der Staatsautorität, des öffentlichen Rechtsbewußtseins und der Rechtsicherheit erzeugt hat.

Endlich wird behauptet, daß Veröffentlichungen, wie die Muser'schen, auf die Majorität der Volksvertreter ohne Wirkung bleiben, daß diese nur ihrem Klassenhaß und ihrem Klasseninteresse folgen, daß darum derartige Veröffentlichungen jedoch keineswegs überflüssig sind.

In den vorstehenden Sätzen treten sozialistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise hervor.

Der Verfasser des Artikels spröht die Meinung aus, daß Veröffentlichungen, wie solche in der mehr erwähnten Broschüre von Muser enthalten sind, auf die Majorität der Volksvertreter ohne Wirkung bleiben werden, weil letztere ihrem Klassenhaße und ihrem Klasseninteresse folgt. In dieser Begründung liegt aber offenbar eine Aufreizung der arbeitenden Klasse gegen die Mehrheit des Reichstages, indem ihr der Vorwurf gemacht wird, daß sie sich bei der Beschlußfassung über die Fortdauer des Sozialistengesetzes von Haß und Eigennutz leiten läßt.

Den Zweck der Aufreizung verfolgt aber auch das oben erwähnte Urtheil des Verfassers über das Sozialistengesetz, das sich als eine maßlose Verächtlichung derjenigen Gerichte und Behörden, welche solches angewendet haben, darstellt, und wenn er der bürgerlichen Gesellschaft den Vorwurf des Verlustes alles Schamgefühls macht, weil sie sich des Geschundenen, der ihr Gegner ist, nicht annimmt, so ist diese Behauptung ebenfalls geeignet, Haß und Erbitterung unter der arbeitenden Klasse hervorzurufen und damit den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen zu gefährden. Wer nun aber über die Wirksamkeit des Sozialistengesetzes eine so aufreizende Sprache führt, fördert fraglos die gewaltsamen Umsturzbestrebungen der Sozialdemokratie.

Aus diesen Gründen wird gemäß §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betr. die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie und des § 1 der Verordnung Groß. Ministeriums des Innern vom 28. Oktober 1878

verfügt:

Es sei die Nr. 118 des im Druck und Verlag von Adolf Wed in Offenburg erscheinenden „Südwestdeutschen Volksblattes, Offenburger Nachrichten“ vom 9. Oktober d. J. zu verbieten.

„Wer nun aber über die Wirksamkeit des Sozialistengesetzes eine so aufreizende Sprache führt, fördert fraglos die gewaltsamen Umsturzbestrebungen der Sozialdemokratie“.

Von einer „Förderung“ der Umsturzbestrebungen spricht nun der § 11 Abs. 1 des Sozialistengesetzes überhaupt nicht; unter dieses fällt auch nicht eine selbst maßlose Kritik. Bestrebungen und Kritik sind zwei himmelweit verschiedene Dinge.

Abgesehen aber auch hiervon ist die Behauptung, Derjenige, der in aufregender Sprache die Wirksamkeit des Sozialistengesetzes bekämpfe, fördere Bestrebungen, welche auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtet sind“, eine logische und juristische Ungeheuerlichkeit.

Wehe denen, welche mit Bezug auf die demnächst den Reichstag beschäftigende Frage der Verlängerung des Sozialistengesetzes ihrer freien, gegen dieses gerichteten Ueberzeugung unerschrockenen Ausdruck verleihen!

Wie mag der „Nationalzeitung“, bekanntlich ein Hauptorgan des Nationalliberalismus, das Herz klopfen, wenn sie obige Verfügung liest und sich dabei erinnert, daß sie jüngst geschrieben hat, „das Sozialistengesetz habe die Rechtsprechung korrumpirt“!

Arme Wissenschaft im neunzehnten Jahrhundert!

Der dem badischen Landeskommissär anstößige Artikel wurde wörtlich aus dem „Berliner Volksblatt“ abgedruckt, welches von der preussischen Postzeit in keiner Weise behelligt wurde! Ein und derselbe Artikel ist in Berlin nicht umstürzerisch, in Baden ist er es; er muß es unterwegs geworden sein!

Ich lege die Feder aus der Hand; es wird mir immer räthselhafter zu Muthe.

Auch wir bekämpfen das Sozialistengesetz und dessen Handhabung aus Gründen des Rechts, der Gerechtigkeit und Humanität; auch wir halten

es für eine hohe sittliche Pflicht, mit aller Kraft dessen Aufhebung durch die gesetzgebenden Faktoren zu erstreben, gerade im Interesse einer friedlichen Entwicklung der sozialen Verhältnisse. Wird man nicht auch uns mit der Logik der obigen Verfügung als „Umschüler“ verschreien und behandeln?

Und wenn, was schadet es?

Wer nicht den Muth hat, um einer guten und großen Sache willen persönliche Widerwärtigkeiten und ungerechte Verdächtigungen zu ertragen und seine wohlgemeintesten Bestrebungen verkannt zu sehen, der — bleibe hinter dem Ofen und lese Kindermärchen; sie schläfern ein und beschwichtigen alle Gewissensbisse.

Zweiter Nachtrag.

Es wird immer toller. Ein Polizeibeamter überbietet den andern in der — loyalen Handhabung des Gesetzes. Eine polizeiliche Leistung ersten Ranges ist nachstehende Verfügung:

Carlsruhe, den 16. October 1889.

Ein öffentlicher Anschlag, gedruckt im Plakat-Institut von Friedrich Gutsch, Verlag von Heinrich Schröer dahier, verkündet die Abhaltung einer öffentlichen Versammlung der Metallarbeiter dahier am heiligen Abend in dem Saale Schützenstraße Nr. 58.

Dieser öffentliche Anschlag ist veranstaltet von Jemanden, der sich nicht nennt, aber sich als „Der Einberufer“ bezeichnet. Hieraus geht hervor, daß es sich hier um eine Organisation zur Veranstaltung öffentlicher Versammlungen durch „den Einberufer“ handelt; in der Versammlung soll ein „Herr St. Breder“ über die „schlechte Lage der Metallarbeiter u. s. w.“ sprechen; St. Breder ist von auswärts hierher gekommen, diesen Vortrag zu halten und als Sozialdemokrat bekannt; nach Allem diesem ist die Annahme gerechtfertigt, daß die Versammlung zur Förderung der in § 9 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 bezeichneten Bestrebungen bestimmt ist, es ergeht daher

Beschluß:

Die auf Mittwoch, den 16. October, im Saale Schützenstraße Nr. 58 veranstaltete Metallarbeiter-Versammlung wird gemäß § 9 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 verboten.

Großh. Bezirksamt.

Man lese nun den Paragraphen 9 des Sozialistengesetzes, auf welchen sich das Großh. Bezirksamt beruft, und wenn man findet, daß obige Verfügung durch diesen auch nur entfernt gerechtfertigt ist, stehe man gegen mich auf. Ich werde dann die „Nationalzeitung“, welche gesagt hat, das Sozialistengesetz habe die Rechtsprechung korrumpirt, einladen, mit mir vor versammeltem Volke für unsere unerhörte Kezerei Buße zu thun.